Amtskurier

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 13 | Montag, den 18. September 2017 | Nummer 09

Foto: Schmidt

INHALT:

Amtsinformationen	S. 02	Kultur undFreizeit	S. 17
Amtliche Bekanntmachungen	S. 02	Vereine & Verbände	S. 22
Amtliche Mitteilungen	S. 12	Kirchliche Nachrichten	S. 24
Geburtstage	S. 16		

Amtsinformationen

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuwählen:

Bürgermeister	**Siedenbollentin**	**03969 510213**
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	**Altentreptow**	**03961 210050**
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters		**0173 8226203**

Bei Feuerausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern **110** und **112** anzuwählen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: **0180 4551111!**

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: **03961 257333**!

Stadt Altentreptow
- Fachbereich zentrale Verwaltung und Finanzen -

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sprechzeiten

Bürgermeister der Stadt Altentreptow: (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.

Bartl
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am 23. Oktober 2017

Redaktionsschluss ist der 16. Oktober 2017

Amtliche Bekanntmachungen

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Altentreptow, Stadt
Gemarkung:	Altentreptow
Flur:	4
Flurstück:	249/40
Lagebezeichnung:	An Ganzkower Weg
Offenlegung für die Flurstücke:	64, 65, 67

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungs- und Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Bock
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick
(Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V)

während der Geschäftszeiten:
Montag - Freitag von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr
in der Zeit vom 18.09.2017 bis zum 18.10.2017

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass:
1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Bekanntmachung

Zum Zwecke der Ermittlung des Empfangsberechtigten wird folgendes bekannt gegeben.
In der Zeit vom 01.08.2017 bis 31.08.2017 sind folgende Fundgegenstände im Fundbüro abgegeben worden:

1 Damenfahrrad
1 Armbanduhr
1 Handy
2 Federtaschen
8 Sporttaschen

Die Empfangsberechtigten sind aufgefordert ihre Rechte bis zum 30.09.2017 im Fundbüro der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow, Zimmer 008, anzumelden. Fundsachen aus den Schul- und Linienbussen der Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft werden ab sofort im Fundsachenverzeichnis des Fundbüros der Stadtverwaltung Altentreptow aufgenommen.

Für die Gemeinden: Bartow, Breest, Burow, Golchen und Werder

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern:

Für das

Vorhaben zur Errichtung von vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Bartow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,

wurde der WB Energy Bartow GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 02.08.2017 eine Ausnahme von den Regelungen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (vom 18.05.2016, verkündet am 27.05.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9 vom 27.05.2016 und am 28.05.2016 in Kraft getreten) erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1. **Die beantragte Ausnahme von den Vorschriften des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg- Vorpommern wird hiermit erteilt.**
2. **Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 Euro (in Worten zweitausendfünfhundert Euro) erhoben.**

Begründung:
zu 1.
Gemäß § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes zulassen, wenn die Windenergieanlagen in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlich technischer Neuerungen dienen oder sonst einem Verfahren im 1. Abschnitt des Raumordnungsgesetzes unterfallen. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (Bescheid und Raumordnerischer Vertrag jeweils vom 15.11.2016) wurden mit der Gemeinde Bartow sowie den Bürgerinnen und Bürgern Bartows Maßnahmen zur wirtschaftlichen Teilhabe am Projekt entwickelt und vereinbart. Diese Maßnahmen übertreffen die Anforderungen des BüGembeteilG M-V und rechtfertigen damit die Ausnahme. Dieser Bescheid erteilt eine Ausnahme für alle nach dem BüGembeteilG M-V kaufberechtigten Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern.
Der Vorhabenträger hat dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V die Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Gemeinde jährlich nachzuweisen. Ein hierzu geeigneter Beleg ist unverzüglich nach der Zahlung einzureichen. Ebenso ist dem Ministerium anzuzeigen, dass den Bürgerinnen und Bürgern Bartows ein vergünstigter Stromtarif angeboten wurde. Hierzu reichen Sie bitte eine Abschrift eines Angebots ein. Dem Ministerium ist einmalig nachzuweisen, wie viele Bürgerinnen bzw. Bürger diesem Stromtarif in Anspruch genommen haben.

zu 2.
Die Kostenentscheidung beruht auf der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes (BüGembeteilKostVO M-V vom 18. Mai 2016 [GVOBl. M-V S. 294]).
Für die Prüfung und Erteilung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 3 sieht die Gebührennummer 200 einen Gebührenrahmen von 180,00 bis 3.000,00 Euro vor. Für die Amtshandlungen beim Vollzug des BüGembeteilG M-V wird eine Gebühr von insgesamt 2.500,00 Euro erhoben, da der gegenständliche Antrag bezüglich des hier erfolgten Bescheides umfassend geprüft werden musste.
Die zugrunde gelegten Angaben können Sie dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 2 BüGembeteilKostVO M-V) entnehmen.
Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6 - 8
19053 Schwerin

Schmidt-Kaden
Stellvertretende Abteilungsleiterin Landesentwicklung

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2 a
19067 Leezen

Flurneuordnungsverfahren Burow-Breest
Projekt: F4810917
Bearbeiter: Herr Günther, Tel. 0395 450375,
ralf.guenther@lgmv.de

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im **Bodenordnungsverfahren Burow-Breest**, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gem. §§ 53 und 56 LwAnpG

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Burow	Burow	1	gesamte Flur
Breest	Breest	1	gesamte Flur (außer Flurstücke 13, 39 - 42)
Breest	Breest	2	gesamte Flur (außer Flurstücke: 34/1, 50/1, 50/2, 61/1, 61/2, 61/4, 69/5, 70/5, 73/5, 74/4, 78/1, 79/2, 122 - 136/1, 137 - 142/1, 143 - 166)
Breest	Breest	3	1/1,1/2, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1
Breest	Klempenow	1	gesamte Flur (außer Flurstücke: 37/2, 37/3, 41/3, 41/4, 42/1, 42/3, 42/6, 42/7, 43, 44/5 - 44/8, 45 - 51, 65 - 68/2, 143/3, 143/5, 151/3, 151/7, 151/9, 151/10, 151/15, 156/3, 157/3, 168/5, 169/1, 170 - 172, 173/1, 174 - 178, 179/1, 180, 181/1, 181/2, 182/1 - 182/4, 183 - 186, 188, 189/1, 189/2, 190/4 - 190/6, 191/5 - 191/8, 192/5 - 192/8, 193 - 195, 196/5 - 196/8, 197/4 - 197/6, 198/5 - 198/8, 199/1 - 199/4, 200/1 - 200/4, 201/1, 201/2, 233 - 275)
Breest	Klempenow	2	gesamte Flur
Werder	Kölln	2	1, 2/1, 82/3, 82/5, 82/6, 83/3, 89/1, 90/1, 91/1, 92/1, 93/1, 94/3, 94/4, 95/1, 96/1, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2

werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Gründe:
Nachdem die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen haben, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin am 23.08.2017 erläutert und begründete Einwendungen nicht erhoben sind, hat nunmehr ihre Feststellung gern. § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats - beginnend mit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung - Widerspruch bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2 a, 19067 Leezen eingelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:
Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des Bodenordnungsverfahrens gehemmt wird,

wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, indem u. a. Vorarbeiten für die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße gefördert würden, wie es für den angestrebten Erfolg in wirtschaftlicher und landeskultureller Hinsicht nötig ist.

Leezen, den 29.08.2017

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Bruns ppa. Degen-Lesske

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Auf der Grundlage des § 2 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, werden zur Bundestagswahl 2017 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.
   Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über
   a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
   b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen
   als Bundesstatistik erstellt.
   Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.
   Die statistischen Auszählungen
   - der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, und
   - der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern
   durchgeführt.
   Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der
   a) allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer **1 - Rathaus** der Stadt **Altentreptow**
   einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

   A. **Mann,** geboren **1993 bis 1999**
   B. **Mann,** geboren **1983 bis 1992**
   C. **Mann,** geboren **1973 bis 1982**
   D. **Mann,** geboren **1958 bis 1972**
   E **Mann,** geboren **1948 bis 1957**
   F. **Mann,** geboren **1947 und früher**
   G. **Frau,** geboren **1993 bis 1999**
   H. **Frau,** geboren **1983 bis 1992**
   I. **Frau,** geboren **1973 bis 1982**
   K. **Frau,** geboren **1958 bis 1972**
   L. **Frau,** geboren **1948 bis 1957**
   M. **Frau,** geboren **1947 und früher**

   Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.
   Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.
   Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Wahlstatistikgesetz (WStatG)

Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl, I S. 962) geändert worden ist

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Wahlstatistik
§ 1 Durchführung der allgemeinen Wahlstatistik

2. Abschnitt
Repräsentative Wahlstatistik
§ 2 Art der Statistik
§ 3 Stichprobenauswahl
§ 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie Bildung der Geburtsjahresgruppen
§ 5 Durchführende Stellen
§ 6 Wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden
§ 7 Ergebnisfeststellung
§ 8 Veröffentlichung der Ergebnisse

1. Abschnitt
Allgemeine Wahlstatistik
§ 1
Durchführung der allgemeinen Wahlstatistik

Das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

2. Abschnitt
Repräsentative Wahlstatistik
§ 2
Art der Statistik

(1) Aus dem Ergebnis der Wahlen gemäß § 1 sind unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über
a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen
als Bundesstatistik zu erstellen.
(2) In die Statistik nach Absatz 1 Buchstabe b sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes oder von § 3 Abs. 2 des Europawahlgesetzes gebildet worden sind.

§ 3
Stichprobenauswahl
Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke und der Stichprobenbriefwahlbezirke trifft der Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder. Es dürfen nicht mehr als jeweils fünf vom Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke des Bundesgebietes und nicht mehr als jeweils zehn vom Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke eines Landes an den Statistiken nach § 2 teilnehmen. Ein für die Statistiken nach § 2 Abs. 1 ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen. Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Bundestags- oder Europawahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk oder der Briefwahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.

§ 4
Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie Bildung der Geburtsjahresgruppen
Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a sind Wahlberechtigte, Wahlscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht. Hierfür dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b sind abgegebene Stimme, ungültige Stimme, Ungültigkeitsgrund, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht. Hierfür dürfen höchstens sechs Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Hilfsmerkmale für beide Statistiken sind Wahlbezirk oder Briefwahlbezirk und statistische Gemeindekennziffer, bei der Wahl zum Deutschen Bundestag auch Wahlkreis.

§ 5
Durchführende Stellen
(1) Die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird von den Gemeinden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, unter Auszählung der Wählverzeichnisse durchgeführt. Die Gemeinden teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem zuständigen statistischen Amt des Landes mit.
(2) Die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b wird unter Verwendung von amtlichen Stimmzetteln, welche zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, oder unter Verwendung hierfür zugelassener Wahlgeräte durchgeführt. Die Gemeindebehörden und andere Stellen, die Briefwahlvorstände berufen haben, leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken und Briefwahlbezirken zur Auswertung an das zuständige statistische Amt des Landes weiter; die Gemeindebehörden leiten Ergebnisaufzeichnungen von Wahlgeräten der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke entsprechend weiter. Gemeinden mit einer Statistikstelle, welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), erfüllt, können die Auswertung der Stimmzettel mit Zustimmung des Landeswahlleiters selbst in der Statistikstelle vornehmen; sie teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken und nach Briefwahlbezirken dem zuständigen statistischen Amt des Landes mit. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Wahlgeräten dürfen nicht zusammengeführt werden.

§ 6
Wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden
Gemeinden dürfen bei den in § 1 genannten Wahlen mit Zustimmung des Landeswahlleiters außer in den für die Statistiken nach § 2 ausgewählten in weiteren Wahlbezirken und Briefwahlbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen unter Verwendung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 gekennzeichneter Stimmzettel oder hierfür zugelassener Wahlgeräte durchführen. Der Auswahlsatz in einer Gemeinde darf hierfür jeweils insgesamt 15 vom Hundert der in ihr gelegenen Wahlbezirke und Briefwahlbezirke nicht überschreiten. § 3 Satz 3 bis 5 sowie § 4 gelten entsprechend. Die wahlstatistischen Auszählungen dürfen nur in Gemeinden mit einer Statistikstelle, welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes erfüllt, vorgenommen werden. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Wahlgeräten dürfen nicht zusammengeführt werden.

§ 7
Ergebnisfeststellung
(1) Durch die Statistiken nach § 2 und die wahlstatistischen Auszählungen nach § 6 darf die Feststellung von Wahlergebnissen nicht verzögert werden.
(2) Die statistischen Ämter der Länder teilen die Ergebnisse der Statistiken nach § 2 dem Statistischen Bundesamt mit.
(3) Nach Abschluss der Aufbereitung durch die statistischen Ämter der Länder sind die Wahlunterlagen unverzüglich den Gemeindebehörden und andere Stellen, die Briefwahlvorstände berufen haben, zurückzugeben und von diesen entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 8
Veröffentlichung der Ergebnisse
Die Ergebnisse der Statistiken nach § 2 dürfen nur für die Bundes- und Landesebene und die der wahlstatistischen Auszählungen nach § 6 nur für die Ebene der Gemeinde veröffentlicht werden. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke und einzelne Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen oberhalb der Gemeindeebene ist dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Ländervorbehalten.

Satzung der Gemeinde Bartow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2
Beitragspflichtige
(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Gemäß § 8 Abs 7 KAG M-V sind neben den Grundstückseigentümern auch Unternehmer gewerblicher Betriebe beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichten am beitragsfähigen Aufwand		
		Anlieger-straße	Innerorts-straße	Haupt-verkehrs-straße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	20 %
2.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordst.)	75 %	60 %	40 %
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	65 %	51 %
5.	Unselbstständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6.	Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	45 %
8.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	35 %
9.	Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	
11.	Fußgängerzonen		60 %	
12.	Außenbereichsstraße		siehe § 3 Abs. 3	
13.	Unbefahrbare Wohnwege		75%	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind.
Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur- insoweit beitragsfällig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4
Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5
Verteilungsgrundsatz

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach ihren Flächen sowie nach Art und Maß ihrer Nutzung verteilt.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

a.) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder bei Grundstücken in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB) die Grundstücksfläche, auf die sich die Festsetzung der baulichen, gewerblichen, industriellen oder damit vergleichbaren Nutzung bezieht

b.) bei Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die Fläche des Grundstückes, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 1 ermittelte Fläche vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr- Vollgeschossen,
f) 0,5 bei Grundstücken, die in nur untergeordneter Weise baulich genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, soweit ein Bebauungsplan besteht,

a) die dann festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet ist,
c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet,
d) bei Grundstücken, für die eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchst zulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, sofern keine Festsetzung besteht:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
c) bei gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen keine Bebauung vorhanden oder zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
d) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(5) Ist eine Geschossanzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung volle 3,0 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken volle 2,60 m zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach Abs. 2 festgelegte Faktor erhöht um:

a) 0,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3,4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit; Museen) genutzt wird;
b) 0,75 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt.

(7) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 bis 5 und § 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Anlagen im Sinne des § 1 erschlossen werden, wird der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Betrag wird von der Gemeinde getragen. Satz 1 gilt nicht,

- wenn und soweit die Anlagen, die das Grundstück erschließen, als Abrechnungseinheit zusammengefasst wurden,
- wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.

(8) Ist ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstückes nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar, so gilt für diese Grundstücke oder Grundstücksteile § 7 dieser Satzung entsprechend, sofern sich die Vorteilswirkung der ausgebauten Einrichtung auch auf die nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücksfläche erstreckt. Bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinragen, ist nur diejenige Fläche baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar, die zwischen der der Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen liegt.

Ist das Grundstück tatsächlich über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus bebaut oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise, genutzt, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird; untergeordnete Baulichkeiten mit nicht mehr als 15 m² Brutto-Rauminhalt bleiben dabei außer Betracht.

§ 7
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für Grundstücke im Außenbereich

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen, die gesamte Grundstücksfläche, die durch die ausgebaute Straße, den ausgebauten Weg oder Platz objektiv bevorteilt wird. In den Fällen des § 6 Abs. 8 gilt als Grundstücksfläche die über die Tiefenbegrenzung hinausgehende, objektiv bevorteilte Fläche des Grundstückes.

(2) Die Grundstücksfläche gemäß Abs. 1 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt. Die Messzahl beträgt:

a) bei unbebauten Grundstücken
   - mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarer Wasserfläche bzw. mit einer Nutzung als Ackerland, Grünland, Weideland oder Gartenland 0,05
   - mit einer Nutzung als Friedhof oder Sportplatz 0,3
   - mit einer Nutzung als Freibad, Dauerkleingarten oder Baumschule ohne Gewächshausfläche 0,5
   - mit einer gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung (z. B. Abbau von Rohstoffen, Kiesabbau, Steinbrüche, Abfallbeseitigungseinrichtungen) 1,0
b) bei Gartenbaubetrieben mit Gewächshausflächen 0,7
c) bei Campingplätzen 0,7
d) bei Grundstücken mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstabe a) bewertet. 1,0
e) bei gewerblich genutzten Grundstücken für die bebaute Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstabe a) bewertet. 1,5

(3) Für die Bestimmung der Messzahl nach Abs. 2 ist grundsätzlich die überwiegende Grundstücksnutzung zugrunde zu legen. Werden Teilflächen eines Grundstückes unterschiedlich genutzt und ist die Nutzungsgrenze geografisch feststellbar, so wird jede Teilfläche entsprechend ihrer Nutzung nach Abs. 2 bewertet. Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit nicht Abs. 2 eine speziellere Bestimmung enthält.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht
(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt oder dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht die Verfügungsbefugnis eingeräumt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges
der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandung der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.
(2) Für Teileinrichtungen (§ 9) entsteht die Beitragspflicht entsprechend Abs. 1 mit dem Abschluss der Baumaßnahme an der Teileinrichtung.

§ 9
Kostenspaltung
Der Beitrag kann für die im § 3 Abs 2 Nr. 1 bis 9 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden.

§ 10
Vorausleistungen
(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung.

§ 11
Ablösung des Beitrages
Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit
Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.1997 außer Kraft.

Bartow, den 09.03.2017

Heiden
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bartow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Beginn der Hofraumverhandlungen im Flurneuordnungsverfahren Bartow

An die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bartow mit den Ortsteilen **Bartow, Bartow-Pfalz, Pritzenow, Groß Below**!

Mit diesem Schreiben möchten wir **Sie als Grundstückseigentümer** über den Beginn der Hofraumverhandlungen bzw. Ortslagenregulierung **ab Oktober 2017** im o. g. Flurneuordnungsverfahren informieren.

Was hat es mit den Hofraumverhandlungen auf sich?
- Innerhalb der Hofraumverhandlungen werden die zukünftigen Flurstücks- bzw. Grundstücksgrenzen in den o. g. Ortslagen verhandelt.
- Die Festlegung der neuen Grenzen erfolgt in der Regel anhand der vorgefundenen Besitzverhältnisse (Gebäude, Zäune, Mauern, Hecken). Lage, Form und Größe der neu zu bildenden Grundstücke ergeben sich nach der von Ihnen tatsächlich genutzten Fläche, wobei größere Grundstücksflächen unter Mitwirkung des betroffenen Nachbarn veräußert oder erworben werden können.
- Die Flächendifferenz zwischen der im Kataster nachgewiesenen Fläche und der neu ermittelten Fläche wird im Flurneuordnungsverfahren finanziell ausgeglichen.

Welche Vorteile bringt die Hofraumverhandlung bzw. Ortslagenregulierung?
- Bestehende Gebäude und Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken, Vorgärten) werden den Grundstückseigentümern rechtssicher zugeordnet.
  Ungünstige Grundstückszuschnitte können beseitigt und Splitterflächen zusammengelegt werden; im Ergebnis unserer Arbeit erhalten Sie neuvermessene, mit Grenzmarken versehene Grundstücke.
- Am Ende des Flurneuordnungsverfahrens wird der neue Rechtszustand im Liegenschaftskataster und im Grundbuch für Sie eingetragen.
- Der Verlauf der neuen Grenzen kann Ihnen vor Ort erläutert und angezeigt werden.
- Alle durchzuführenden Arbeiten werden für Sie kostenlos erbracht.

In welchen Fällen kann von einem Neuordnungsbedarf ausgegangen werden?
- Wegen fehlender bzw. unbekannter örtlicher Grenzzeichen besteht keine Klarheit darüber, ob die derzeitige Nutzung des Grundstückes, wie sie durch Zäune, Hecken, Mauern etc. vorgegeben ist, mit den katastermäßigen Grenzen übereinstimmt.
- Es sind zwar Grenzzeichen des alten Katasters bekannt, die örtlichen Nutzungsgrenzen weichen aber davon ab.

Wann besteht kein Regelungsbedarf?
- Die örtliche Nutzung entspricht den vorhandenen Grenzzeichen und somit den im Kataster nachgewiesenen Grenzen (letzteres insbesondere, wenn die Grenzzeichen in der Zeit nach 1990 gesetzt bzw. wieder aufgesucht wurden und ein Grenztermin stattgefunden hat).

Welche Zielsetzung wird mit der Neuordnung verfolgt?
- Schaffung gesicherter Rechtsverhältnisse durch Festsetzung der Eigentumsgrenzen entsprechend der örtlichen Nutzungsgrenzen, ohne die alten Katastergrenzen vollständig und mit hohem Aufwand wiederherzustellen.
- Ggf. weitere Berücksichtigung besonderer Gestaltungswünsche, die evtl. vorher zwischen den Nachbarn abzustimmen sind.
- Schaffung einer neuen Eigentumsdokumentation (Katastererneuerung).

Wie soll die Neuordnung ablaufen?

- Abstimmung der neuen Grenzverläufe vor Ort im Rahmen sog. Hofraumverhandlungen.
- Kennzeichnung der neuen Grenzen ggf. mit Neuabmarkung.
- Wenn keine Abstimmung vor Ort erfolgt, werden die neuen Grenzen von der Flurneuordnungsbehörde nach objektivem Ermessen anhand der Vermessungsunterlagen festgelegt.
- Komplette Neuvermessung des Verfahrensgebietes in Orts- und Feldlage. Dabei Erfassung der grenz- und zuteilungsrelevanten Gebäude (soweit nicht einmessungspflichtig) und Nutzungsartengrenzen
- Gegenüberstellung der Flächengrößen alt und neu - bei Differenz Geldausgleich.
- **Keine Verfahrens- und Vermessungskosten!**

Zeitraum für die Hofraumverhandlungen:

- Die Hofraumverhandlungen beginnen ab Oktober 2017 und werden sich über einen Zeitraum von mehreren Wochen/ Monaten erstrecken.

Was sollten Sie als Eigentümer tun?

- Bei vorhandenem Neuordnungsbedarf die Einmaligkeit der mit dem Bodenordnungsverfahren gebotenen Regelungsmöglichkeit erkennen und bis Ende August/ Anfang September einen Terminwunsch für eine Hofraumverhandlung vereinbaren (siehe Telefonnummern unten).
- Vor dem Verhandlungstermin Klarheit über die eigenen Wünsche schaffen sowie diese mit den Nachbarn abstimmen.
- Vorhandene Grenzzeichen freilegen.
- Auch wenn kein Neuordnungsbedarf vorhanden ist, bitte ebenfalls vorhandene Grenzzeichen freilegen und eine Fehlbedarfsmeldung mit Hinweis auf die freigelegten Grenzzeichen sowie den Termin der letzten Grenzvermessung (Jahresangabe genügt) abgeben.
- Die vorhandenen Grenzzeichen werden in jedem Fall zur Einpassung und Vervollständigung der Neuvermessung benötigt.
- Bei jedem Anruf nach Möglichkeit Ihre Flurstücke angeben (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer).
- **Ihre Mitwirkung am Verfahren ist wichtig, um ein für alle Beteiligten befriedigendes Ergebnis zu erreichen!**

Sonstige Fragen und Hinweise ?

- Ansprechpartner im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU MS) sind Frau Kenzler und Herr Schwenn
- Ansprechpartner vor Ort sind Herr Joachim Kasten (Vorstandsmitglied der Teilnehmergemeinschaft) und Herr Roland Heiden (Bürgermeister und Vorstandsmitglied)

Bei weitergehenden Fragen rund um die Flurneuordnung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre persönlichen Ansprechpartner:
Frau Kenzler - Tel.: 0395 38069311
p.kenzler@stalums.mv-regierung.de
Herr Schwenn - Tel.: 0395 38069310

Staatliches Amt
für Landwirtschaft
und Umwelt
Mecklenburgische
Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gnevkow

Die **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Gnevkow** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grapzow

Die **5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grapzow über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte Grapzow** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Impressum

„Amtskurier“

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister, Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/ Der Amtsvorsteher
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 7.000 Exemplare

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl der Gemeindevertretung am **29.10.2017**

in der Name des Wahlgebietes **Gemeinde Golchen**

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am Datum **22.08.2017**

in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Partei, Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung sowie Einzelbewerber	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort-Ortsteil
1	Einzelbewerber Peters	**Peters, Henry**	Stahlbauer	1962	Golchen
2	Einzelbewerber Prodoehl	**Prodoehl, Tino**	Lagerist	1970	Golchen
3	Einzelbewerber Schönemann	**Schönemann, Rainer**	Elektromonteur	1977	Golchen

Altentreptow, 23.08.2017

gez. Schulz
Wahlleiterin

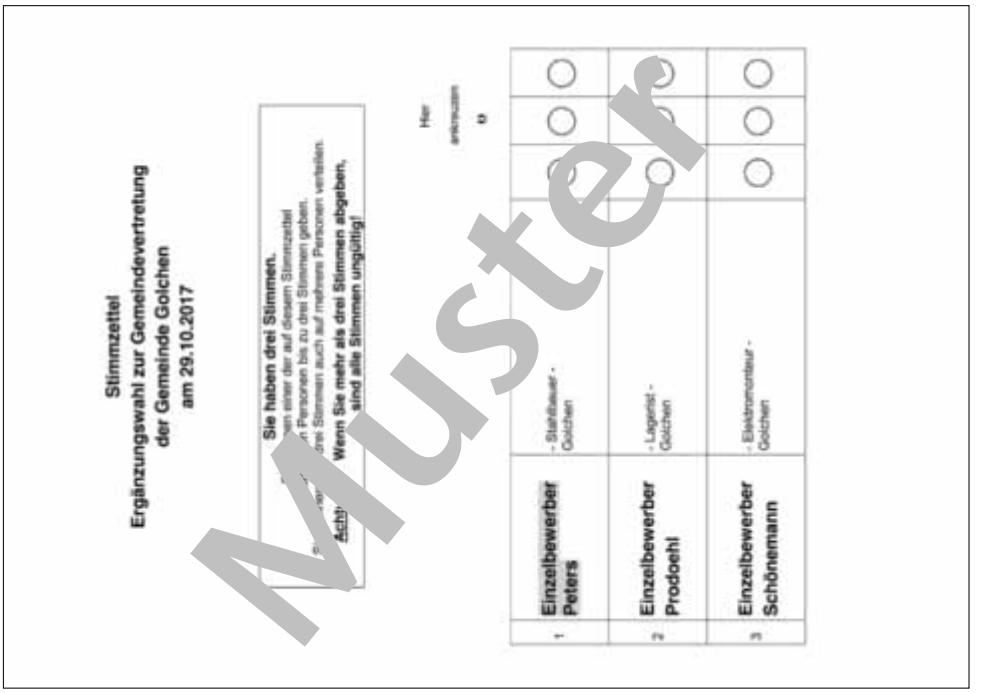

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grischow

Die **Haushaltssatzung der Gemeinde Grischow für das Haushaltsjahr 2017** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02 „Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Gültz“ der Gemeinde Gültz

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbesehlusses nach § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gültz hat am 25.07.2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Gültz“ der Gemeinde Gültz beschlossen.
Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage am Standort.
Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 umfasst das Flurstück 22 in der Flur 10/Gemarkung Gültz mit einer Fläche von ca. 1,25 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
- im Norden und Osten von der Straße der Zukunft
- im Süden von der bebauten Ortslage
- im Osten Ackerflächen

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange.
Der Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 „Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Gültz“ der Gemeinde Gültz wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.
Die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit **vom 25.09.2017 bis 06.10.2017** durchgeführt werden. Es wird die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt des Amtes Treptower Tollensewinkel, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz zu folgenden Zeiten zu unterrichten:

montags	9:00 - 16:00 Uhr
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr
freitags	9:00 - 12:00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird während des Auslegungszeitraumes Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gültz, den 22.8.17 Siegel Trampe-Wangerin Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kriesow

Die **Haushaltssatzung der Gemeinde Kriesow für das Haushaltsjahr 2017** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Haushaltssatzung der Gemeinde Pripsleben für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2017 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	272.361 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	439.261 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-166.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-166.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	57.365 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-109.535 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	268.760 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	415.705 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-146.945 EUR

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 30.395 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 30.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -405 EUR

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 163.525 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 16.175 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 147.350 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 59.805 EUR.

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug voraussichtlich 465.298 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 446.145 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 282.175 EUR.

§ 8
Weitere Vorschriften
Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs. 2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.08.2017 erteilt.
Der in § 4 beantragte Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde versagt und kann nur in Höhe von 57.950 EUR in Anspruch genommen werden.
Der Stellenplan wurde entsprechend § 6 der Satzung genehmigt.

Pripsleben, den 22.08.2017

Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachung:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 47 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 16.08.2017 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.09.2017 bis 05.10.2017 im Verwaltungsgebäude in Tützpatz, Zimmer 11 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Hinweis:
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der September-Ausgabe 2017.

Pripsleben, den 22.08.2017

Zirpel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Tützpatz

Die **Haushaltssatzung der Gemeinde Tützpatz für das Haushaltsjahr 2017** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Amtliche Mitteilungen

Immobilienveräußerung

Treptow an der Tollense
Altentreptow

Nach ersten erfolgreichen Verkäufen an die meistbietenden Interessenten schreibt die Stadt Altentreptow folgende Immobilien und Grundstücke im Sanierungsgebiet zum Verkauf aus:

1. Hospitalstraße 2

Grundstücksgröße: 183 qm
rechteckiger Grundstückszuschnitt
Straßenfront: ca. 13,00 m
mittlere Tiefe: ca. 14,00 m
Lückenschließung durch Wohnbebauung,
Gehört zum Geltungsbereich des Blockkonzeptes Hospitalstraße.

2. Hospitalstraße 8 und 9

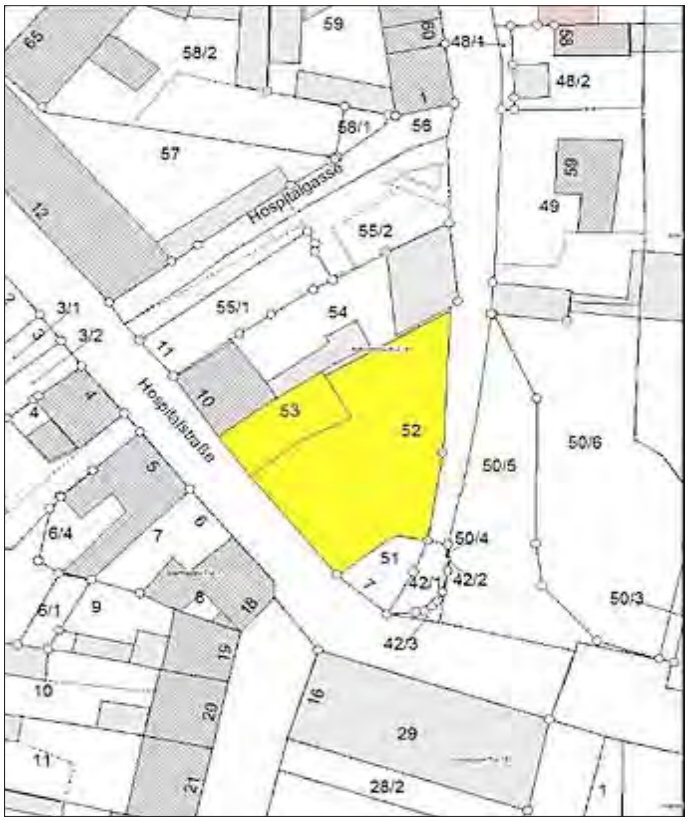

Grundstücksgröße: 1.036 qm
unregelmäßiger Grundstückszuschnitt
Straßenfront: ca. 34,00 m an der Hospitalstraße
ca. 36,00 m an der Mauerstraße
mittlere Tiefe: ca. 27,00 m
Gehört zum Geltungsbereich des Blockkonzeptes Hospitalstraße

3. Mauerstraße 1 und 2, Rudolf-Breitscheid-Straße 1

Grundstücksgröße: 608 qm
unregelmäßiger Grundstückszuschnitt
Straßenfront: ca. 27,00 m
mittlere Tiefe: ca. 23,00 m
Das Grundstück liegt im denkmalgeschützten Bereich.

4. Mauerstraße 32

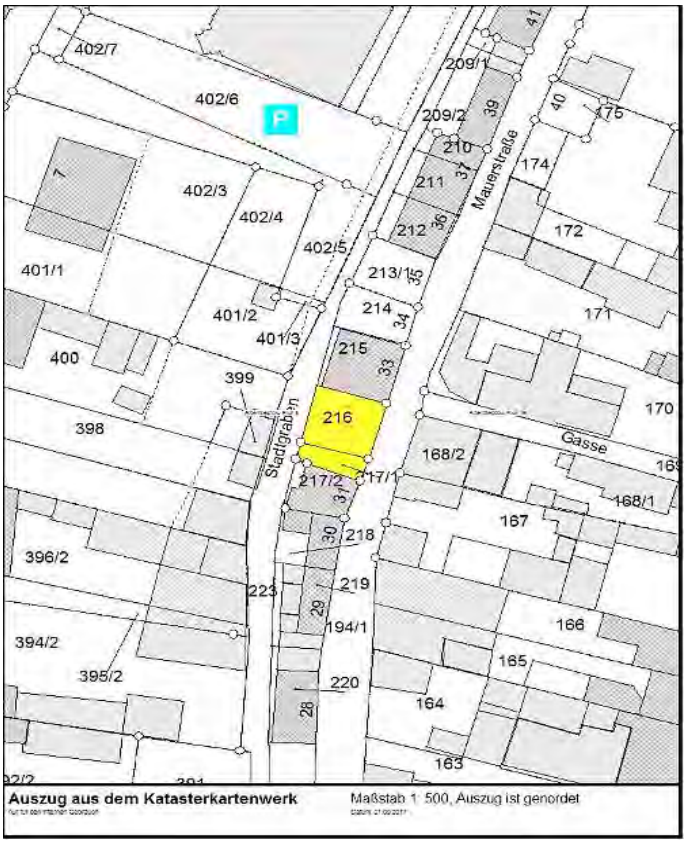

Grundstücksgröße: 132 qm
rechteckiger Grundstückszuschnitt
Straßenfront: ca. 13,00 m
mittlere Tiefe: ca. 10,00 m
Lückenschließung durch Wohnbebauung

5. Tollensestraße 14 und 15

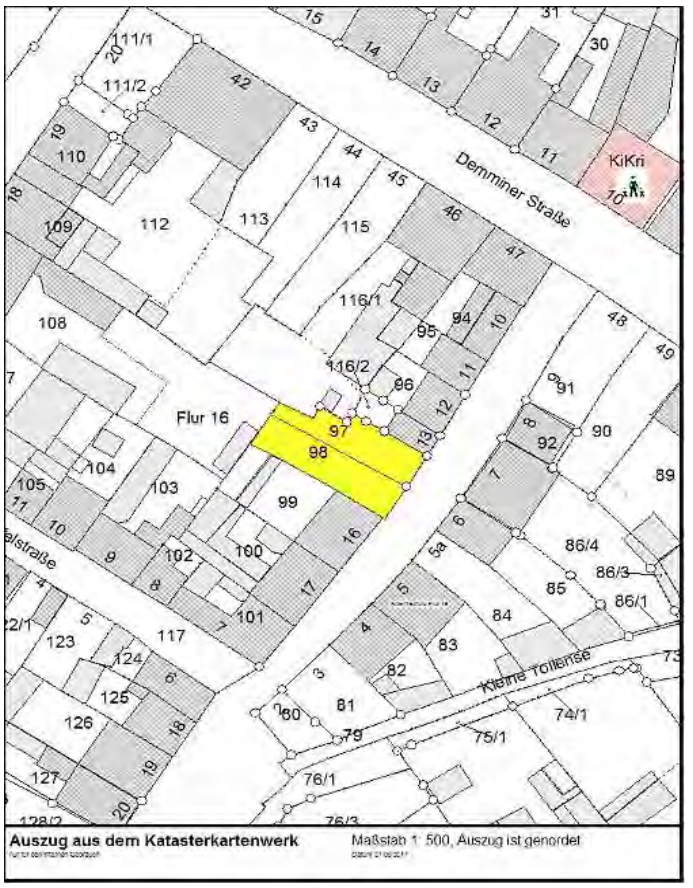

Grundstücksgröße: 131 qm
rechteckiger Grundstückszuschnitt
Straßenfront: ca. 12,00 m
mittlere Tiefe: ca. 23,00 m
Lückenbebauung möglich

6. Mittelstraße 7

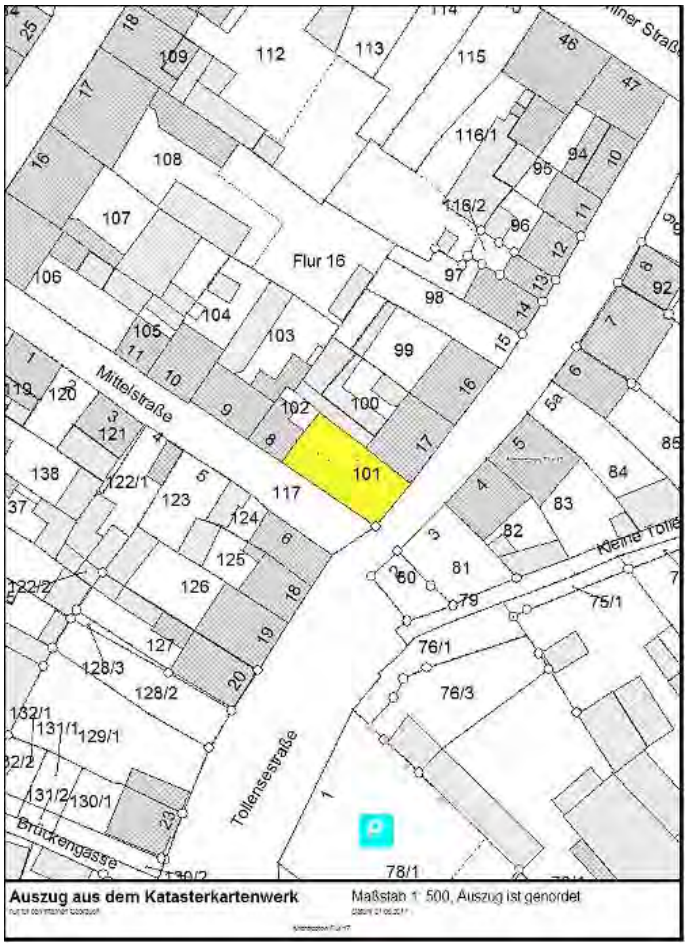

Grundstücksgröße: 146 qm
rechteckiger Grundstückszuschnitt
Straßenfront: ca. 17,00 m an der Mittelstraße,
ca. 8,00 m an der Tollensestraße

Untergeordnetes Gebäude Mittelstraße wurde zur Grundstückserschließung zurückgebaut.

Studie eines mit der Sanierung von Gebäuden erfahrenen Architekten liegt vor.

7. Mühlenstraße 18 und Hospitalstraße 6

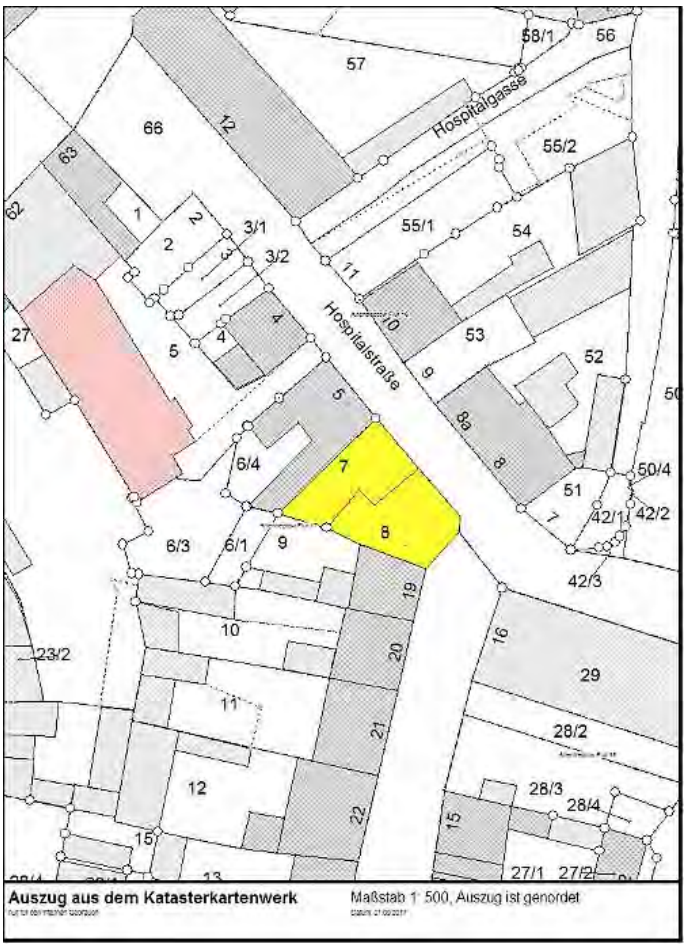

Grundstücksgröße: 289 qm
unregelmäßiger Grundstückszuschnitt
Straßenfront: ca. 20,00 m an der Mühlenstraße
ca. 9,00 m an der Hospitalstraße
mittlere Tiefe: ca. 15,00 m

Gehört zum Geltungsbereich des Blockkonzeptes Hospitalstraße.

8. Oberbaustraße 58

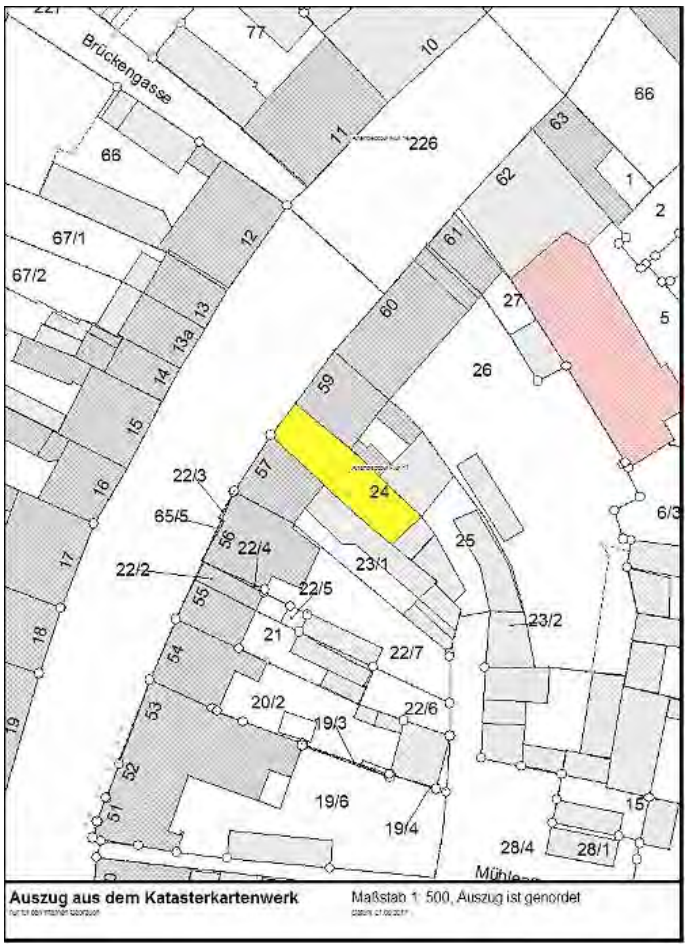

Grundstücksgröße: 148 qm
Rechteckiger Grundstückszuschnitt
Straßenfront: ca. 6,00 m
Mittlere Tiefe: ca. 24,00 m

Bei allgemeinen Anfragen, Vereinbarungen von Besichtigungsterminen, Auskunft zu den Ausgleichsbeträgen oder Gesprächsbedarf zu Möglichkeiten der Städtebauförderung wenden Sie sich bitte an:

Frau Kmietzyk Telefon-Nr.: 03961 2551662,
E-Mail-Adresse: h.kmietzyk@altentreptow.de
Fax-Nr.: 03961 2551181

Schriftliche Anfragen an: Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Achtung! Auf Städtebaufördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Altentreptow.
www.altentreptow.de

Wanderausstellung „Mitten im Leben“

Was bedeutet „Mitten im Leben“ stehen? Diese Frage hat sich sicherlich jeder schon mal gestellt. Und es ist gar nicht so einfach, sie zu beantworten. Erst recht nicht für Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind oder waren.
Ein Team des Instituts für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung gGmbH Neustrelitz hat sich der Herausforderung gestellt und nach Antworten gesucht.
Insbesondere mit Frauen aus Neustrelitz, Neubrandenburg, Röbel und Friedland entstand so eine Wanderausstellung. Unterstützung fand der ISBW Neustrelitz dabei durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Europäischen Sozialfonds, die das Projekt förderten.
Das Ergebnis des Projektes ist eine Ausstellung mit Porträts und Interviews von 13 mutigen Frauen, die in vielen gemeinsamen und individuellen Gesprächen offen, intensiv und ehrlich Auskunft gaben.
Die Wanderausstellung wird am 16.10.2017 um 14:00 Uhr in der Stadtbibliothek Altentreptow eröffnet und kann kostenfrei bis zum 24.10.2017 besucht werden.
Jeder ist herzlich dazu eingeladen.

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Altentreptow

Annahmehöfe mit neuen Öffnungszeiten

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat mit der Firma REMONDIS neue Öffnungszeiten für seine Annahmehöfe vereinbart. Der Landkreis stellt sich damit auf die Bedürfnisse der Bürger ein, indem die Wertstoffhöfe freitags länger geöffnet haben. Außerdem wird es keine saisonal unterschiedlichen Öffnungszeiten mehr geben. Im aktuellen Abfallratgeber sind für den Winter und das Frühjahr Sonderöffnungszeiten gedruckt, die jetzt nicht mehr gelten. Ausgenommen sind die Abfallumschlagstation der OVVD in Neustrelitz und Demmin und die Annahme in Rosenow. Diese behalten ihre bisherigen Öffnungszeiten.

Und das sind die neuen Öffnungszeiten in den Annahmehöfen **ab 4. September 2017**

Friedland, Malchin, Malchow, Mirow, Woldegk

Mo.	13:00 - 17:00 Uhr
Mi.	14:00 - 17:00 Uhr
Fr.	13:00 - 18:00 Uhr
Sa.	09:00 - 13:00 Uhr

Altentreptow, Feldberg, Penzlin, Röbel

Di.	13:00 - 17:00 Uhr
Do.	14:00 - 17:00 Uhr
Fr.	13:00 - 18:00 Uhr
Sa.	09:00 - 13:00 Uhr

Waren (Müritz)

Mo. - Do.	09:00 - 17:00 Uhr
Fr.	10:00 - 18:00 Uhr
Sa.	09:00 - 15:00 Uhr

Die bekannten Öffnungszeiten der OVVD:

Rosenow

Mo. - Fr.	07:00 - 17:00 Uhr
Jeden 1. Sa. im Monat	09:00 - 11:00 Uhr

Abfallumschlagstation Demmin

Mo. - Fr.	07:00 - 17:00 Uhr
Jeden 3. Sa. im Monat	09:00 - 11:00 Uhr

Abfallumschlagstation Neustrelitz

Mo. - Fr.	07:00 - 17:00 Uhr
Sa.	09:00 - 11:00 Uhr

Das Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen informiert:

Nach § 44(4) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dürfen die Stadt Altentreptow sowie die Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte weiterleiten.
Über die Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen ist jährlich ein Spendenbericht bzw. eine Übersicht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke ersichtlich sind.
Im Jahr **2016** sind für den gesamten Amtsbereich Zuwendungen in Höhe von **221.114,90 €** eingegangen.
Nachträglich werden für das Jahr 2015 Zuwendungen in Höhe von **550,42 €** bekanntgegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass Einsicht in den Spendenbericht 2016/Nachtrag 2015 genommen werden kann.
Dieser liegt bis zum 30.11.2017 während der Sprechzeiten in den Diensträumen der Finanzverwaltung in Tützpatz, Waldstraße 11 aus.

Leiterin Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen

Geburtstage

Geburtstagsgrüße

Ist der Oktober warm und fein,
kommt scharfer Winter hinterdrein.
Ist er aber nass und kühl,
mild der Winter werden will.

Bauernregel

Liebe Geburtstagskinder aus der Stadt Altentreptow und allen Gemeinden des Amtsbereiches Treptower Tollensewinkel, hiermit sei allen Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich gratuliert, die im Monat Oktober Ihren Geburtstag feiern.
Wir wünschen Ihnen für das neue Lebensjahr Gesundheit, Glück und Wohlbefinden.

Herzliche Grüße

V. Bartl
Bürgermeister

Komesker
Amtsvorsteher

Amtliche Mitteilungen

Helfende Hände gesucht!

Der 1. Mai ist seit vielen Jahren zu einem festen Termin für viele Menschen in unserer Stadt, unserem Amtsbereich und viele Besucher geworden.

In diesem Jahr sind über 10.000 Besucher beim Oldtimer- und Traktorentreffen zu Gast gewesen. Leider verhalten sich nicht alle Gäste wie es zu erwarten wäre. Aus diesem Grund werden freiwillige Helfer gesucht, die auf der Veranstaltung unterstützen. Sei es im Ordnungsdienst, beim Kassieren der Eintrittsgelder oder bei der Verpflegung der Helfer. Bitte tragen Sie dazu bei, dass das Oldtimer- und Traktorentreffen am 01. Mai 2018 wieder ein großer Erfolg wird. Der Veranstalter, Peer Utech, und die Stadt Altentreptow bitten um Ihre helfenden Hände!
Sie können Ihre Bereitschaft bei Frau Ellgoth, Tel. 03961 2551330 oder per Mail c.ellgoth@altentreptow.de, anzeigen.

Im April 2018 wird dann eine gemeinsame Zusammenkunft stattfinden, wo die konkreten Aufgaben verteilt werden.

Fachbereich II
Bau, Ordnung & Soziales

Kultur und Freizeit

Veranstaltungsplan September/Oktober 2017

September

bis 24.09.	KulturHerbst in Mecklenburg-Vorpommern
bis 31.10.	„Begegnung mit Wladimir Korolenko - 100 Jahre nach der Oktoberrevolution“ - Ausstellung konzipiert von Helmut Hauck - Burg Klempenow
20.09.	„Dit un da tun süss noch wat“ - Klön-Café - Stadtbibliothek Altentreptow, 14:30 Uhr
20.09.	Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
22.09.	Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
23.09.	„Farben + Stempel“ Karten- und Kartoffeldruck - Bauspieltage - Burg Klempenow, 11:00 Uhr
23.09.	Ausstellungseröffnung - Handzeichnungen, Malerei und Grafik von Eberhard Hartwig - Burg Klempenow, 16:00 Uhr
23.09.	Konzert zur Ausstellungseröffnung - Solokonzert von Uwe Kropinski - Burg Klempenow, 16:00 Uhr
23.09. bis 29.10.	Ausstellung - Handzeichnungen, Malerei und Grafik von Eberhard Hartwig - Burg Klempenow
24.09.	„Bunte Perlen fädeln“ Armbänder und Ketten - Kleine Geister auf der Burg - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
24.09.	Opernale 2017 auf Tour - „Käthe, Alwine, Gudrun“ - Drei Frauen, drei Zeiten, eine Wurzel - weibliche Erben der Reformation - Burg Klempenow, 18:00 Uhr
28.09.	„Herr Hase und Frau Bär“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
29.09. bis 08.10.	KUNST HEUTE - Tage der zeitgenössischen Kunst in Mecklenburg-Vorpommern

Oktober

01.10.	Landeserntedankfest M-V - Siedenbollentin
04.10.	Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
07.10.	24. Appelmarkt - Burg Klempenow, 10:00 Uhr
08.10.	„Erzählungen - Bilder aus Sibirien“ Themenabend - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
11.10.	Kaffeetafel und gemütliches Beisammensein der Ortsgruppe der Volkssolidarität - Gemeindezentrum Siedenbollentin, 14:00 Uhr
12.10.	Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
12.10.	„Der Regenbogenfisch hat keine Angst mehr“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
13.10.	Ausstellungseröffnung Bilder von Eva Sohn - Stadtbibliothek Altentreptow, 14:30 Uhr
13.10. bis 29.12.	Ausstellung Bilder von Eva Sohn - Stadtbibliothek Altentreptow
13.10.	Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
14.10.	Arbeitseinsatz Angelverein - Am See Siedenbollentin, 09:00 Uhr
14.10.	Drachenfest - Altentreptow Wiese am Eiskellerberg, 14:00 Uhr
15.10.	Falknertag - Naturerlebnispark Mühlenhagen, 13:00 Uhr
15.10.	„Geschichten am Kamin“ - Kleine Geister auf der Burg - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
17.10.	„Am blauen Fluss“ - Bildvortrag mit Carmen Rohrbach - Stadtbibliothek Altentreptow, 19:00 Uhr
18.10.	Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
27.10.	Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Amt Treptower Tollensewinkel
FB Bau, Ordnung und Soziales
Kultur, Sport, Tourismus

Klön-Cafè

Zum Klöncafé treffen sich Plattsnacker
in gemütlicher Runde, am

20. September 2017 um 14.30 Uhr.

„Dit un dat un süss noch wat“

(u.a. Ehrung von Luise Reuter, die im Oktober 2017 ihren 200. Geburtstag gefeiert hätte)

Förderverein der Stadtbibliothek e.V.

Bilderbuchkino

in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 12.10.2017 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Schulstr. 22

Bilderbuchkino

in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 28.09.2017 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Schulstr. 22

Ausstellung in der Bibliothek

Einladung

**Zur Eröffnung der Ausstellung
mit Bildern von Eva Sohn, Burow
laden wir herzlich
am 13. Oktober 2017 um 14.30 Uhr
in die Stadtbibliothek Altentreptow ein.**

**Ausstellungsdauer Oktober bis Dezember 2017
Stadtbibliothek Altentreptow
03961-214753**

Ferienbeschäftigung in der Gemeinde Breesen

Der Bundesfreiwilligendienst der Gemeinde Breesen hat in diesem Jahr eine Feriengestaltung von vier Wochen vorgenommen. Verschiedene Aktivitäten wie Fahrradtour, Dampferfahrt, Kegeln, Besuch Ivenacker Eichen, Kuntibunt und Sommerrodelbahn in Burg Stargard wurden gut von den Kindern angenommen.
Mittag wurde jeden Tag frisch gekocht und dann bei gemütlichen Beisammensein gegessen. Täglich nutzten zwischen 10 und 15 Kindern das Angebot der Feriengestaltung.
Ein Dank geht an die Gemeinde Breesen und den Kirchenförderververein e. V. für die finanzielle Unterstützung, ohne die diese Feriengestaltung nicht möglich gewesen wäre.

Schul- und Kitanachrichten

Es geht wieder los .... - Schuljahresstart in Tützpatz

Die Sommerferien sind vorbei und es ist wieder Leben in der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz. Das neue Schuljahr hat begonnen!!!
Seit gestern lernen in Tützpatz 237 Schüler in 12 Klassen nicht nur das Schreiben, Lesen, Rechnen, Malen, Singen, sondern auch all' die anderen wichtigen Dinge, die für das spätere Leben notwendig sind. So ein neues Schuljahr hält wieder für jeden Schüler und auch für die Lehrer neue Herausforderungen bereit. Mit Neugier und Interesse, mit Ehrgeiz und Fleiß, mit Freude und Ausdauer und auch mit Unterstützung der Eltern können wir gemeinsam alle Aufgaben meistern.
Deshalb wünschen wir allen Schülern, Eltern und Lehrern Optimismus, Durchhaltevermögen, viel Erfolg und eine gute Zusammenarbeit auch im Schuljahr 2017/2018!

Schulnachrichtengruppe Reg, Schule Tützpatz

Grundschule Burow
Schulstraße 4
17089 Burow

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019

Laut § 43 des Schulgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 143, Absatz 5, werden alle Kinder, die bis zum 30.06.2018 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig und sind durch die Erziehungsberechtigten anzumelden (§ 49, Absatz 1 Schulgesetz).
Wir bitten deshalb alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom

01.07.2011 bis 30.06.2012

geboren wurden und zu unserem Einzugsgebiet gehören, die
Anmeldung im Sekretariat der Grundschule Burow

am 09.10.2017	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und am 10.10.2017	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

vorzunehmen. Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde mit.

Schulleiterin
S. Röder

Ein Kindertag voller Überraschungen

Einen Kindertag voller Überraschungen erlebten die Johanniter-Hortkinder aus Altentreptow. Am Ende einer spannenden Schatzsuche wurden die Kinder mit neuen Spielsachen für den Außenbereich belohnt. Der Schatz beinhaltete auch die ersten Materialien für einen Forscherraum, den sich die Kinder sehnlichst wünschen. Auch viele Leckereien versüßten ihnen ihren Ehrentag. Die Kinder und Erzieher/innen möchten sich bei allen Eltern und Sponsoren für ihre Unterstützung bedanken. Vielen Dank an das Storchennest, Schneiderei Irmgard Gierz, Schefferski & Knak, Brittas Blumentraum, Shell-Tankstelle, Sparkasse Altentreptow, V + R Bank, Apetito, Lindenapotheke, Lila Bäcker, AOK, Vodafone, Allianz, Schmidt & Reinhardt und Real.

Hort am Klosterberg

Anmeldung Schulanfänger 2018/19

Kinder, die bis zum 30. Juni 2018 das 6. Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 vollzeitschulpflichtig.

Die Anmeldung für den Einzugsbereich Altentreptow erfolgt im Sekretariat der Grundschule „Am Klosterberg“ Altentreptow durch die Eltern am

11.10.2017	**07:00 bis 11:30 Uhr**
12.10.2017	**13:00 bis 17:00 Uhr**
13.10.2017	**07:00 bis 11:30 Uhr**

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde mit!

Einzugsbereich:
Altentreptow mit Ortsteilen, die Gemeinden Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Siedenbollentin, Werder sowie Kalübbe

H. Bürger
Schulleiterin

Hurra, ich bin ein Schulkind!

Festlich gekleidete Kinder sowie aufgeregte Eltern und Verwandte bevölkerten am Samstag, dem 02. September, den Schulhof der Grundschule „Am Klosterberg“ in Altentreptow. Für 55 Jungen und Mädchen war es ein ganz wichtiger Tag - ihre Einschulung. Die Schulleiterin Frau Bürger begrüßte alle neuen ABC-Schützen und ihre Gäste. Mit einem kleinen Programm machten die Schüler der Klasse 3b unter Leitung von Frau Frehse (mit Unterstützung der GbR Jo und Josephine) richtig Appetit auf die künftige Schulzeit. Nach einigen Liedern und Gedichten erhielten die Schulanfänger ihre Zuckertüten und wurden in die Klassen 1a, 1b oder DFK0 aufgenommen. In ihrer ersten kleinen „Unterrichtsstunde“ lernten sie ihre Klassenlehrerin, die Mitschüler und den Klassenraum kennen. Danach wurden alle Erstklässler von ihren Eltern in Empfang genommen.

Vereine und Verbände

Konzert am 01.12.2017 um 19:30 Uhr in der Kirche Lebbin

Ein besonderes Konzerterlebnis wird es am Freitag, den 01.12.2017 in der Kirche Lebbin geben.
Saxophonist, Sänger und Moderator Andreas Pasternack gilt als einer der bekanntesten und beliebtesten Künstler in unserem Land. Von Frank Sinatra bis zu Udo Jürgens, aber auch mit weihnachtlicher Stimmung wird er uns im Duo mit Christian Ahsehl begeistern. Die Veranstaltung vor 3 Jahre war ausverkauft! Karten bitte rechtzeitig reservieren **(01728405795)** oder per E-Mail: kulturvereinlebbin@web.de .

Peter Heinrich

Foto: Andreas Pasternack

Volkssolidarität Klub Altentreptow

Veranstaltungsplan Monat Oktober 2017

02.10.17	13:30 Uhr	Tischspiele
05.10.17	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
10.10.17	13:30 Uhr	Würfel- und Kartenspiele
12.10.17	13:30 Uhr	Rommefreunde treffen sich
14.10.17	13:30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
17.10.17	13:30 Uhr	Brett- und Würfelspiele
18.10.17	13:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
19.10.17	13:30 Uhr	Sportlich in den Herbst (Physiotherapeutin Frau Wudke kommt zu uns)
24.10.17	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
25.10.17	14:00 Uhr	Tag des Geburtstagskindes
26.10.17	13:30 Uhr	Würfel- und Kartenspiele
30.10.17	13:30 Uhr	Verlieren oder gewinnen

Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr
(Anmeldung erforderlich !)

Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e.V.
Poststr. 12b
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 210788

Betreutes Wohnen
Teetzlebener Str.12
Tel.: 03961 229422

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e. V.

Rosestraße 38, 17109 Demmin
Telefon: 03998 27170
E-Mail: drk-demmin@t-online.de
Internet: www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- **Kinder- und Jugendhilfezentrum**
  Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung,
  Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe,
  Ines Plaskuda 03961 210792

- **Behindertentreff**
  Frau Kaatz 03961 214304
  mittwochs 11:00 - 15:00 Uhr

- **Behindertenberatung**
  mittwochs 08:00 - 17:00 Uhr 03961 214304
  oder 03961 210792
  und nach telefonischer Absprache

- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
  u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen,
  Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training

  Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den DRK Kreisverband Demmin e. V. Ihr Ansprechpartner ist Frau Grawe, **Tel. 03998 2717-0.** Gerne können Sie auch die bekannte Altentreptower Rufnummer wählen: **03961 210792**

- **Kleiderkammer**
  Öffnungszeiten:
  Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
  Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.

- **Blutspendetermine**
  12.10.2017 14:30 - 18:30 Uhr
  Altentreptow, Krankenhaus, Klosterberg 1 A

Ihre DRK Service Nummer … an 365 Tagen für Sie da, 08000 365 000 … 24 Stunden täglich.
(gebührenfrei)

Das Kreisdiakonische Werk Greifswald e.V.

Mühlenstraße 1, 17087 Altentreptow
Tagesstätte zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09:00 - 15:00 Uhr, Sa. nach Vereinbarung
Angebot: Beratung und längerfristige Zusammenarbeit bei schwierigen sozialen Problemlagen: Tagesstrukturierung, Begleitung, Motivation, Reflektion, Sicherung der Wohnung, Sicherung von Leistungsbezügen, Regulierung von Schulden, Fragen zu Sucht, Wäsche waschen, Duschen, Mahlzeiten, Wärme und Willkommen sein
Telefon: 03961 212588 und 263966
Fax: 03961 216013
E-Mail: tabs_at@kdw-greifswald.de,
www.kdw-greifswald.de

Pflege Stützpunkt Demmin
Neutrale Pflegeberatung und Unterstützung

Öffnungszeiten

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung, auf Wunsch auch in der Häuslichkeit

Anschrift
Pflegestützpunkt Demmin, Adolf-Pompe-Straße 23, 17109 Demmin

Ansprechpartner in Demmin
Pflegeberaterin: Frau Hoff oder Frau Kroll
Telefon: 0395 570874751
Sozialberater: Herr Wernicke
Telefon: 0395 570874751

„Wegweiser“ e.V.

Schultetusstraße 24
17153 Stavenhagen

Telefon: 039954 25766, Fax: 039954 25768
Mail.: tgst.stavenhagen@wegweiser-ev.de

Immer eine offene Tür

Tagesstätte
Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen brauchen manchmal Unterstützung bei der Gestaltung ihres Tages. Eine sinnvolle Aufgabe und Beschäftigung können helfen, psychisch ausgeglichen zu sein, dann lässt sich der Alltag besser meistern. In der Tagesstätte gibt es hierfür gute Voraussetzungen und Angebote. In einer wohltuenden familiären Atmosphäre bietet sie viele verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten.
Unsere wichtigste Aufgabe ist es, Sie in Ihrem Leben so zu unterstützen, dass Sie Ihre eigenen Ziele verwirklichen können.
Wir wollen Ihnen dabei helfen,
- den Tag sinnvoll zu strukturieren,
- Ihre Selbstsicherheit und Selbstvertrauen zu stärken,
- eine geeignete Berufs- und Lebensperspektive zu entwickeln,
- Ihre sozialen Beziehungen zu gestalten,
- Ihre körperliche und psychische Belastbarkeit zu steigern …

Die Tagesstätte hat werktags von 8:00 - 15:00 Uhr geöffnet. Alle Orte im Einzugsgebiet werden vom Fahrdienst angefahren.

Öffnungszeiten der Begegnungsstätte
Mittwoch
13:30 bis 15:30 Uhr
(Kreativnachmittag und Backtag)
Donnerstag
13:30 bis 15:30 Uhr
(gemütliche Kaffeerunde)
Freitag
09:30 bis 12:30 Uhr
(Selbsthilfegruppenfrühstück)

Beratungsstelle
Die Beratungen sind kostenlos, auf Wunsch anonym und ohne bürokratische Formalien möglich. Beratungstermine werden, wenn möglich kurzfristig verabredet und können je nach Kapazität auch ohne vorherige Anmeldung stattfinden.
Tel.: 03954 25766

Sprechzeiten (persönlich)
Entsprechend den Sprechzeiten Mittwoch von 13:30 - 15:30 Uhr, sowie nach Vereinbarung

außerhalb der Sprechzeiten (telefonisch)
Entsprechend den Angebotszeiten der Tagesstätte tgl. von 8:00 - 15:00 Uhr, Fax und Anrufbeantworter sowie Mail-Adresse vorhanden

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

Oktober 2017

Gottesdienste in Altentreptow

Sonntag, 1. Oktober 2107 Erntedank
10:00 Uhr Gottesdienst in Siedenbollentin beim Landeserntedankfest (Predigt Bischof Dr. Abromeit)
Sonntag, 8. Oktober 2017,
10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst
Sonntag, 15. Oktober 2017,
10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst
Sonntag, 22. Oktober 2017,
10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst
Sonntag, 29. Oktober 2017,
10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst
Dienstag, 31. Oktober 2017 Reformationstag
10:15 Uhr Festlicher Bläsergottesdienst mit Kindergottesdienst (Predigt Oberkirchenrat Pastor Mathias Lenz, Kiel)

Gottesdienste im Seniorenheim am Klosterberg

Do, **12. Oktober**
10:00 Uhr
Do, **26. Oktober**
10:00 Uhr

Termine

Montag, 02.10.	19:30 Uhr	Kirchgemeinderat, Pfarrhaus
Montag, 09.10.	14:30 Uhr	Älterenkreis, Pfarrhaus
Montag, 16.10.	19:00 Uhr	Bibelgesprächskreis, Pfarrhaus
Mittwoch, 18.10.	19:30 Uhr	Frauenkreis, Pfarrhaus Herr Käckenmeister liest aus seinen Büchern
Samstag, 21.10.	17:00 Uhr	Luthertheater im Reuterhaus „Und wenn die Welt voll Teufel wär…“,
Freitag, 27.10.	18:00 Uhr	Friedensgebet, Winterkirche St. Petri
Montag, 30.10.	19:00 Uhr	Vortrag zum Reformationsjubiläum mit Oberkirchenrat Pastor Mathias Lenz (Thema und Ort werden noch bekanntgegeben)

Gottesdienste in Groß Teetzleben und Lebbin

Sonntag, 15. Oktober 2017
09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Lebbin

Kirchenmusik

Gruppentermine bitte im Kirchenbüro erfragen

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow

Für Konfirmanden
• Wir beginnen um 16:45 Uhr in der Mühlenstraße 1. Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht dazu kommen können.

Für die Jugend
• Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17:00 Uhr in der Mühlenstraße 1.
Herzliche Einladung an alle Jugendliche. Einfach mal vorbeischauen!

Euer Johannes Prinzler

Christenlehre, Oberbausstr. 43
Dienstag
14:00 Uhr Kinderkirche KITA Regenbogen, Westphalstraße
15:15 Uhr Christenlehre Klasse 2 und 3, Oberbaustr. 43
14:45 Uhr werden die Kinder vom Hort abgeholt.
Donnerstag
13:45 Uhr Kinderkirche KITA Gänseblümchen, K.-Liebknecht-Str.
15:00 Uhr Christenlehre 1. Klasse, Oberbaustr. 43
14:30 Uhr werden die Kinder vom Hort abgeholt.
16:00 Uhr Christenlehre 4., 5. und 6. Klasse, Oberbaustr. 43

Krippenspielprobe
Ab 12. Oktober,
um 16:00 Uhr Krippenspielprobe - Oberbaustr. 43 - Christenlehreraum
Alle Christenlehrekinder sind herzlich zur Krippenspielprobe eingeladen. Ihr wisst, die Zeit vergeht so schnell. Darum wollen wir in diesem Jahr wieder rechtzeitig beginnen.

Wir brauchen Hirten, Engel und natürlich Maria und Josef.

Pastor Dr. Michael Giebel
Mühlenstr. 4 Tel. Tel.: 03961 214745
Katechetin Annerose Haak
Bahnhofstr. 5 Tel. Tel.: 03961 212992
Kantorin Elisabeth Prinzler
Klatzow 17 A Tel. Tel.: 03961 2059116
Regionale Johannes Prinzler
Jugendarbeit Klatzow 17 A Tel.: 03961 2059116
Gemeindebüro Dörte Wiese
Dienstag und Donnerstag,
09:00 Uhr - 11:30 Uhr Tel.: 03961 214745
Fax: 03961 2299851

Frauenkreis Sabine Kopischke, Tel. 03961 216602

Telefonseelsorge Vorpommern:
0800 1110111 und 0800 1110222
rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym.

Spendenkonto
KG Altentreptow IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37
St. Petri: Raiffeisenbank Greifswald e.V.
BIC GENODEF1ANK

Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen
Johanna-Odebrecht-Stiftung
Altentreptow, Poststraße 12 b Tel.: 03961 2626750

Tages- und Begegnungsstätte
Mühlenstraße1
Kreisdiakonisches Werk Greifswald e.V.
Montag - Freitag, 9:00 - 15:00 Uhr Tel.: 03961 212588

Ev. Kirchengemeinde Klatzow

Oktober 2017

Wir laden sehr herzlich ein zu unseren Gottesdiensten:
So., 08. Oktober 2017
14:00 Uhr in Weltzin - Erntedankgottesdienst anschl. Kaffeetrinken & Gemeindeversammlung im Weltziner Jugendclub
So., 22. Oktober 2017
9:00 Uhr in Loickenzin
So., 22. Oktober 2017
17:00 Uhr in Klatzow - Abendandacht
So., 29. Oktober 2017
9:00 Uhr in Klatzow (mit Hl. Abm.)

Herzliche Einladung zu weiteren Veranstaltungen:
Friedensgebet:
Fr., 27. Oktober 2017
18:00 Uhr in Altentreptow, St. Petri

Regionaler Gottesdienst am Reformationstag:
Di., 31. Oktober 2017
10:15 Uhr in Altentreptow, St. Petri, mit den Bläsern

Regelmäßige Termine:
Konfirmanden
dienstags
um 16:45 Uhr in Altentreptow
(Jugendraum Mühlenstraße 1)
Junge Gemeinde
mittwochs
um 17:00 Uhr in Altentreptow
(Jugendraum Mühlenstraße 1)
Christenlehre
donnerstags
um 15:00 Uhr in Klatzow (Gemeindehaus)

Ev. Kirchengemeinde Klatzow
17087 Altentreptow Klatzow 17 a
E-Mail: klatzow@pek.de

Pastor Michael Giebel
Tel. 03961 214745

Kirchenbüro Monika Seegebrecht
Dienstag, Mittwoch & Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
Tel. 03961 212519, Fax: 03961 262428

Konto Kirchengemeinde Klatzow:
BIC: GENODEF1ANK
IBAN: DE92 1506 1638 0004 0151 50

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

www.efg-altentreptow.de

Wir laden herzlich ein zu den regelmäßigen Veranstaltungen in unserem Gemeindehaus in der Stralsunder Str. 29a in Altentreptow:

Gottesdienst	jeden **Sonntag** 10:00 Uhr
Frauenabend Kontakt: 03961 210045	jeden 2. **Montag** des Monats 19:00 Uhr am **09.10.**
Seniorennachmittag Kontakt: 03961 214794	jeden 1. **Dienstag** des Monats 15:00 Uhr am **10.10.**
Krabbelgruppe 0 - 3 Jahre Anmeldung unter 0172 1353628	jeden **Mittwoch** 09:30 - 11:00 Uhr
Gespräch um die Bibel Kontakt: 03961 213232	2. - 5. **Mittwoch** des Monats 19:00 Uhr
Suchthilfegruppe Kontakt: 03961 214794	14-tägl. **Freitag** 19:30 Uhr am **06. + 20.10.**

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ivenack

Eichenallee 25, 17153 Ivenack
Tel.: 039954 30750, E-Mail: ivenack@elkm.de

Die Kirchgemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen im September und Oktober 2017 ein:

Do., 28.09.2017
14:30 Uhr „In der Arche nachmittags um 1/2 Drei“, Ivenack, Arche, Nachmittag mit Thema, Kaffee + Kuchen, Geselligkeit
So., 01.10.2017
10:00 Uhr Erntedankgottesdienst, Ritzerow
So., 08.10.2017
10:00 Uhr Gottesdienst, Zwiedorf
So., 15.10.2017
10:00 Uhr Gottesdienst, Galenbeck
So., 22.10.2017
10:00 Uhr Gottesdienst, Ivenack

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen

Niels-Stensen-Straße 18, 17153 Stavenhagen
Tel. Pfarrbüro: 039954 22295, Fax: 039954 22230
E-Mail: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de
Gemeindereferentin Katja Laber
Tel.: 039954 22229
E-Mail: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

Mitteilungen der katholischen St. Paulus-Gemeinde

Freitag, 22. September 2017
Freitag der 24. Woche im Jahreskreis
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Stavenhagen
Sonntag, 24. September 2017, 25. Sonntag im Jahreskreis
09:00 Uhr Heilige Messe in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen mit Vorstellung unserer Firmlinge
Donnerstag, 28. September 2017
Donnerstag der 25. Woche im Jahreskreis
14:30 Uhr Heilige Messe in Röckwitz, anschließend Seniorenkaffee
Freitag, 29. September 2017
Freitag der 25. Woche im Jahreskreis
09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
Samstag, 30. September 2017
Samstag der 25. Woche im Jahreskreis
14:00 - 17:00 Uhr Treffen der Firmlinge in Neubrandenburg
Sonntag, 01. Oktober 2017, 26. Sonntag im Jahreskreis
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr Wortgottesdienst in Stavenhagen
Freitag, 06. Oktober 2017
Freitag der 26. Woche im Jahreskreis
09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen, anschließend Seniorenfrühstück
15:00 Uhr Gottesdienst im „Kursana Domizil Stavenhagen, Haus Uns Hüsung“ in Stavenhagen
Sonntag, 08. Oktober 2017, 27. Sonntag im Jahreskreis
09:00 Uhr Heilige Messe in Röckwitz
10:30 Uhr Erntedankgottesdienst - Familiengottesdienst in Stavenhagen, anschließend Gemeindekaffee
Für einen Mittagsimbiss ist gesorgt.
Mittwoch, 11. Oktober 2017
Mittwoch der 27. Woche im Jahreskreis
19:30 Uhr Pfarrgemeinderatssitzung in Stavenhagen
Freitag, 13. Oktober 2017
Freitag der 27. Woche im Jahreskreis
09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
Samstag, 14. Oktober 2017
Samstag der 27. Woche im Jahreskreis
14:00 Uhr Ökumenischer Erntedankgottesdienst in Röckwitz
Sonntag, 15. Oktober 2017, 28. Sonntag im Jahreskreis
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
17:00 Uhr Mariendacht in Burg Stargard
Donnerstag, 19. Oktober 2017
Donnerstag der 28. Woche im Jahreskreis
19:00 Uhr Kirchenvorstandssitzung in Stavenhagen
Freitag, 20. Oktober 2017
Freitag der 28. Woche im Jahreskreis
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Stavenhagen
Sonntag, 22. Oktober 2017, 29. Sonntag im Jahreskreis
09:00 Uhr Heilige Messe in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

Fürbitten zu Allerseelen

Bis zum 29.10.2017 besteht die Möglichkeit, nach den Gottesdiensten in der Sakristei, im Pfarrbüro in Stavenhagen oder bei unserer Gemeindereferentin, Frau Laber, Fürbitten für die verstorbenen Angehörigen abzugeben. Bitte vermerken Sie dabei den Ort, wo diese gelesen werden sollen. Die Gottesdienste zu Allerseelen sind wie folgt geplant:
Samstag, 04.11.2017 - 14:00 Uhr Heilige Messe in Röckwitz mit Verlesen der Fürbitten, anschließend Gräbersegnung
Sonntag, 05.11.2017 - 10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen mit Verlesen der Fürbitten, anschließend Gräbersegnung in Klockow
Für die Friedhöfe wo keine Gräbersegnung sein wird, werden wieder Weihwasser, Grablichter und Gebetszettel zum Mitnehmen in den Kirchen bereit stehen.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Anzeige online aufgeben
wittich.de/geburtstag
Gerne auch telefonisch unter Tel. 039931/579-0
Eine Veröffentlichung der **WITTICH Medien KG** Foto: fotolia.com / lightwavemedia

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

„Erleben Sie den farbenprächtigen Herbst...“
Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut!

„Die kleine Auszeit“
Buchbar von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein, 1x Obstteller
2 Nächte p.P. ab **163,-€**

„Schwarzwaldversucherle“
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 Nächte mit Halbpension p.P. ab **227,-€**

Vorschau „Verwöhnwoche“
Termin: 2. bis 26. November 2017
7 Übernachtungen mit HP, tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett, Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett, 3x Kaffee und Kuchen, 1x Teilmassage, 1x festliches 6-Gang-Menü am Samstag
p.P. ab **393,-€**

Unsere Pluspunkte:
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.

Geschäftsstelle / Pflegedienst

Poststraße 12 b **Telefon 03961 210788**
17087 Altentreptow **Telefax 03961 210759**

Wir sind direkt vor Ort in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin!

Unser Angebot für Sie!

Pflegedienst:
Unser Verband - die Volkssolidarität - beschäftigt Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und Haushaltshilfen.
Wir bieten: Häusliche Kranken- und Altenpflege, Haushaltshilfe, Wäschereinigung, Treppendienste, Einkaufsdienste u. v. m.
Viele Leistungen werden über die Pflegekasse, Krankenkasse usw. abgerechnet.

Mobile Küchenfee: **(Essen auf Rädern)**
- montags bis sonntags und an Feiertagen stehen Vollkost- und Schonkost-Menüs zur Auswahl. Ein Menü kostet: 3,80 €.

Schuldner und Insolvenzberatungsstelle:
Beratungen finden in unseren Büros in Altentreptow, Malchin und Demmin statt.

Wohnen in Geborgenheit (Betreutes Wohnen)
Gemeinsam - nicht einsam - Volkssolidarität

- ***In Demmin:*** (19 Wohnungen) — Im Zentrum mit Einkaufsmöglichkeiten vor der Tür **Telefon 03998 282010**
- ***In Dargun:*** (37 Wohnungen) — Auf dem Forsthof unweit des Klostersees in herrlicher Natur **Telefon 039959 27010**
  Ab 01.10.2017 eine Wohnung frei!
- ***In Altentreptow*** (21 Wohnungen) — Teetzlebener Straße 12 - 12 b **Telefon 03961 210788 oder 229422**
  Ab 01.10.2017 eine Wohnung frei!

Haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern! ❄ 03961 210788

anzeigen.wittich.de

Foto: LW_Archiv

RUND UMS HAUS

BAUEN | WOHNEN | EINRICHTEN

Licht als Lebenselixier

Gesunde Materialien, ein angenehmes Raumklima und viel natürliches Tageslicht: Auch das Wohnumfeld, in dem man sich täglich aufhält, entscheidet über das Wohlbefinden. Immer mehr Menschen wollen dabei im Einklang mit der Natur leben. Sie setzen auf nachhaltige Baustoffe wie Holz, bevorzugen warme erdige Farben wie Beige- oder Brauntöne und holen sich möglichst viel Tageslicht in die eigenen vier Wände. Denn Licht ist das, was einen Raum erst gemütlich macht. Deshalb sollte diesem Lebenselixier genauso viel Aufmerksamkeit geschenkt werden wie der Auswahl von Möbeln, Tapeten oder Bodenbelägen. Natürliches Tageslicht hat einen hohen Blauanteil und aktiviert den Organismus und die Leistungsfähigkeit. Es tut Körper und Seele gut und ist ein entscheidender Wohlfühlfaktor. Doch großzügige Fensterflächen haben auch Nachteile: Im Sommer fällt es schwer, einen kühlen Kopf zu bewahren, im Winter blendet tiefstehendes Sonnenlicht. Zudem gewähren die großen Glasflächen Nachbarn und Passanten einen freien Blick in die Privatsphäre. Wer nur die Vorteile von natürlichem Licht genießen will, kann seine Fenster mit modernen Rollläden mit Lichtschienen ausstatten. „Ihre löchrige Struktur lässt auch bei heruntergelassenem Rollladen noch Tageslicht in die Innenräume einfallen“, weiß Norbert Wurster, Technischer Leiter bei Schanz, dem Spezialisten für maßgenaue Beschattungslösungen. Viele Informationen und Expertentipps für moderne Beschattungslösungen gibt es beispielsweise unter www.rollladen.de. djd

Foto: djd/Schanz Rollladensysteme

GUTSHAUS WIETZOW

Wir liefern günstiges Brennholz:

Hartholz, fachgerecht getrocknet und brennfertig in 25, 33 oder 50 cm Länge.
Ab 4 SRm werden bis 10 km Umkreis frei Haus geliefert, ab 2 SRm möglich. **Tel.: 03 99 91 / 367 23**

NATÜRLICH JEDEN TAG. STADTWERKE SCHWERIN

meckpommGAS
meckpommSTROM

Frische Energie für Mecklenburg-Vorpommern

- Strom und Gas von den Stadtwerken Schwerin
- günstige Preise
- Preisgarantie für die Erstlaufzeit
- attraktiver Neukundenbonus

Mehr Informationen unter
Telefon 0385 633-1634 • www.meckpommSTROM.de

- Anzeige -

meckpommGAS – ein regionales Energieprodukt der Stadtwerke Schwerin

Seit 25 Jahren versorgen die Stadtwerke Schwerin nicht nur Privat- und Geschäftskunden in Schwerin, sondern inzwischen auch in zahlreichen Regionen Deutschlands zuverlässig mit Energie.

Kosten sparen durch Preisvergleich
In Vorbereitung auf die kältere Jahreszeit ist es besonders für Eigenheimbesitzer sinnvoll die Heizung überprüfen zu lassen und so abzusichern, dass die Anlage effektiv arbeitet. So können in der Herbst- und Winterzeit Energiekosten gespart werden. Weiteres Einsparpotenzial ergibt sich häufig auch aus dem Gasliefervertrag. Ein Preisvergleich lohnt sich!

Mit meckpommGAS bieten die Stadtwerke Schwerin eine günstige und zuverlässige Gasversorgung. Neukunden erhalten einen attraktiven Neukundenbonus und eine Preisgarantie (ausgenommen sind staatlich veranlasste Preisbestandteile) für die gesamte Erstlaufzeit. Interessierte können den Preis für meckpommGAS ganz einfach und schnell über den Preisrechner auf www.meckpommGAS.de berechnen und ganz bequem online wechseln.

Naturschutz mit meckpommGAS
Für alle, die sich neben einer günstigen Gasversorgung auch für den Naturschutz einsetzen möchten, bieten die Stadtwerke meckpommGAS klima an. Das Besondere an diesem Produkt ist, dass ein Anteil jeder verbrauchten Kilowattstunde Erdgas für Naturschutzprojekte in Mecklenburg-Vorpommern investiert wird. So konnten schon 20 Hektar Moorlandschaft in der Sternberger und Feldberger Seenlandschaft mit Unterstützung der Stadtwerke-Kunden wiedervernässt werden.

meckpommSTROM
Auch bei der Versorgung mit Strom können Kunden auf die Stadtwerke zählen. meckpommSTROM ist genau die richtige Wahl für alle, die günstige Energiepreise mit einer komfortablen Online-Verwaltung ihres Stromvertrages verbinden möchten. Übrigens gibt es meckpommSTROM auch als klima-Produkt. Detaillierte Informationen zu den meckpommSTROM Produkten gibt es unter www.meckpommstrom.de.

Weitere Fragen zu den Produkten oder zum Vertragswechsel beantwortet der Kundenservice der Stadtwerke Schwerin gern unter der Telefonnummer 0385 633-1634 oder auch per E-Mail an kundenservice@swsn.de.

IHRE KOMPETENTEN FACHPARTNER VOR ORT

Wir beraten Sie gern!

Mehr Komfort, niedrigere Heizkosten

Die Digitalisierung erfasst mittlerweile alle Lebensbereiche – auch den Heizungskeller. Die digitale Heizung bietet viele Vorteile. Denn sie heizt nur dann, wenn die Wärme tatsächlich gebraucht wird, sie sorgt für mehr Komfort und hilft gleichzeitig, Energiekosten einzusparen. Fast alle Heizungshersteller bieten digitale Lösungen an, die die Heizung mit dem Internet verbinden.

Mit speziellen Apps für Tablet und Smartphone ist die Bedienung der Heizung dadurch denkbar einfach – egal ob unterwegs oder bequem vom Sofa aus (www.bdh-koeln.de). Mit einer App behalten Sie zudem die Verbrauchsdaten stets im Blick. Optional kann sich auch Ihr Fachhandwerker mit der Heizung digital verbinden: Ist eine Wartung erforderlich oder kündigen sich Störungen an, ist Ihr Fachhandwerker sofort informiert, damit Sie nicht im Kalten sitzen.

Die digitale Heizung bietet vor allem neue Möglichkeiten, Energie einzusparen. Laut einer aktuellen Studie des Instituts für Technische Gebäudeausrüstung Dresden lässt sich der Energieverbrauch durch die Digitalisierung um bis zu 15 Prozent verringern. Denn die intelligente Steuerung reagiert nicht nur auf die aktuelle Wetterlage, sondern sie bindet auch die Wettervorhersage ein. Die Heizung läuft so stets im optimalen Bereich. Moderne Heizkessel sind in der Regel bereits internetfähig und können mit einfachen Plug-and-Play-Lösungen zur digitalen Heizung werden. Auch für viele Modelle ohne Internetschnittstelle bieten die meisten Hersteller Nachrüst-Sets an.

Dabei wird Datensicherheit bei den deutschen Herstellern großgeschrieben. Dafür sorgen neueste Verschlüsselungstechnologien sowie höchste Sicherheitsstandards bei der Netzinfrastruktur. spp-o

Riesebeck Baumaschinen
www.riesebeckbaumaschinen.de
Malchin 03994 20 72 0
Demmin 03998 27 26 0
Neubrandenburg 0395 430 11 0
Lubmin 038354 450 22

Kleidung zum Wetter

Thermojacke
• atmungsaktiv
• winddicht
• wasserabweisend
25,00 €*
Sie sparen 50,00 €

PU-Stretch Regenhose
• grün u. gelb
20,00 €*

PU-Stretch Regenjacke
• grün u. gelb
21,00 €*

PVC-Stiefel
• schwarz
9,00 €*

PU-Sicherheitsstiefel S5
• grün
44,00 €*

* Preise inkl. 19% MwSt., gültig bis 09.09.2017. Solange der Vorrat reicht!

Öffnungszeiten:
Demmin Mo. - Do. 7.00 - 17.00 Uhr Fr. 7.00 - 16.45 Uhr
Malchin Mo. - Fr. 7.00 - 17.00 Uhr
Neubrandenburg Mo. - Do. 7.00 - 17.00 Uhr Fr. 7.00 - 15.45 Uhr

Flüssiggas Vertrieb
Inh. W. Winter

• Kaminholz/Brennholz • Aufkauf von alten Gasflaschen sowie Verkauf von Propangasflaschen
(2 kg, 3 kg, 5 kg, 11 kg, 19 kg, 33 kg u. 11 kg Treibgas)

Öffnungszeiten:
Mo.: 09.00 - 16.00 Uhr,
Di./Mi.: 09.00 - 15.00 Uhr · Do./Fr.: 09.00 - 16.00 Uhr
Sa.: 09.00 - 12.00 Uhr

Schlachthofweg 5 · 17153 Stavenhagen
Tel.: 039954 / 22108, Mobil: 0163 / 1501579

Auf die Einstellung kommt es an

Es spart Energie, wenn die Warmwassertemperatur des Durchlauferhitzers richtig eingestellt ist. Laut Bund der Energieverbraucher sind hier 50 Grad durchaus ausreichend für den täglichen Bedarf. Für viele Durchlauferhitzer bedeutet dies, den Regler auf ungefähr die Mitte zu stellen. Bei höheren Temperaturen wird nicht nur Energie verschwendet, sondern es kommt auch schneller zu einer Verkalkung der Leitungen.

Mühelos - Laublos mit Stihl

Stihl BG 86
27,2 cm
4,4 kg
810 m³/h
statt: 419,- €
349,- €

Stihl SH 86
27,2 ccm
5,6 kg
770 m³/h
statt: 479,- €
398,- €

Stihl BR 700
64,8 ccm
10,8 kg
1.860 m³/h
679,- €
Riesenauswahl preiswert

Garten- und Kommunaltechnik · Klänhammer Weg 2 · 17109 Demmin · Tel. (0 39 98) 27 29-0 Fricke

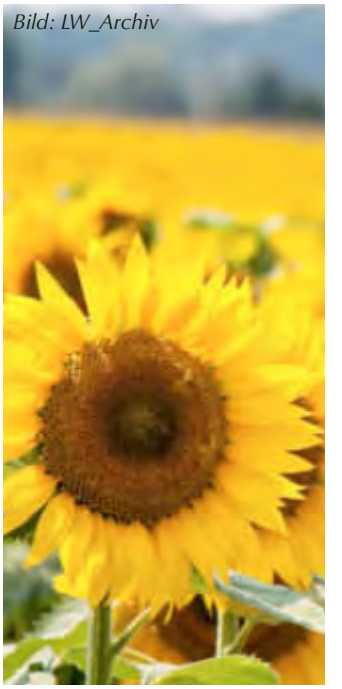
Bild: LW_Archiv

- Anzeige -

Die Hörverbesserer

Hörakustiker helfen hören und verstehen

Hören kann man immer verbessern: etwa durch die Klangqualität einer Musikanlage, die Akustik eines Raumes oder mit Hörsystemen vom Hörakustiker. Alle diese drei Möglichkeiten schaffen ausgezeichnete Klangumgebungen für perfekte Höreindrücke und bestmögliches Verstehen. Aber Musikanlagen und schalloptimierte Räume sind an einen Ort gebunden, Hörsysteme dagegen individuell und mobil. Entsprechend vielseitig sind sie deshalb auch in ihren Leistungen und Möglichkeiten.

Die stetig wachsende Zahl von heute rund 3,5 Millionen Hörsystemnutzern in Deutschland weiß diese Vorzüge zu schätzen. Ihre Hörgeräte wurden vom Fachmann, dem Hörakustiker, ausgewählt und individuell angepasst. Die Anforderungen sind dabei so unterschiedlich wie die Menschen, die sie nutzen. So ermöglicht das Gespräch zu zweit in ruhiger Umgebung bisweilen auch dann noch ausreichendes Sprachverstehen, wenn die persönliche Hörleistung vielleicht schon eingeschränkt ist. Kommen mehr Menschen zusammen, steigt automatisch der Geräuschpegel und die Ohren können schnell bis an ihre Leistungsgrenzen gefordert werden.

In diesen unruhigen Situationen, die uns im Alltag ständig begegnen, würden sogar Normalhörende mit Hörgeräten vieles besser und ohne Höranstrengung verstehen. Wie viel mehr Nutzen hörgeminderte Menschen aus den hochtechnisierten Hörhilfen ziehen, lässt sich schnell ermessen. Denn mit verbessertem Sprachverständnis stellen sich auch Selbstsicherheit, seelische Ausgeglichenheit und Lebensqualität schnell wieder ein. Inwieweit die persönliche Hörsituation mit Hörgeräten verbessert werden kann, darüber geben ein Hörtest und die Beratung durch einen Hörakustiker Auskunft.

Informationen, Hörtests und Beratungen finden Interessierte bei den deutschlandweit rund 1.500 Partnerakustikern der Fördergemeinschaft Gutes Hören, die fachkundig und professionell informieren und stets über eine große Auswahl von Hörgeräten verfügen, um eine bestmögliche Versorgung auf dem aktuellen Stand der Technologie zu garantieren. Nachbetreuung und spätere Optimierungen der Hörsystemeinstellungen inklusive.

FGH-Partner in ganz Deutschland sind zu erkennen am Ohrbogen mit dem Punkt und zu finden unter: www.fgh-info.de oder 0800/360 93 60

Foto: FGH

Helfen fachgerecht und individuell bei Hörproblemen: die Partnerakustiker der Fördergemeinschaft Gutes Hören überall in Deutschland.

- Anzeige -

Mit Fissler gesund und lecker genießen – auch im hektischen Alltag

Der Alltag mit Familie, Beruf und Freizeitaktivitäten kann ziemlich hektisch werden und kostet oft eine Menge Energie. Zwischen vollem Terminkalender und Kindererziehung fällt es vielen schwer, Zeit zum Kochen zu finden. Doch auch trotz Zeitmangels ist es möglich, gesunde und leckere Gerichte zu zaubern – die Lösung ist das Kochen im Schnellkochtopf. Die Zutaten garen um bis zu 70 % schneller als mit herkömmlichen Garmethoden und nicht nur Vitamine und Mineralstoffe bleiben beim Druckdampfgaren erhalten, sondern auch die wasserlöslichen Aromen. So kommt der Eigengeschmack der Lebensmittel perfekt zur Geltung.

Mit über 60 Jahren Produktionserfahrung weist der Premium-Kochgeschirrhersteller Fissler in Sachen Schnellkochtopf ein einzigartiges Expertenwissen auf. Die Qualität seiner Produkte stellt Fissler nun mit einer Vertrauensgarantie unter Beweis. Wer im Zeitraum der Herbstkampagne vom 01.09.-31.10.2017 ein Aktionsprodukt von Fissler im Handel oder auf **www.fissler.com** kauft, hat 90 Tage lang die Möglichkeit, sein Geld zurückzufordern, wenn er nicht zufrieden ist. **Weitere Informationen sowie kreative Rezepte unter www.fissler.com**.

Rinderroulade de luxe mit Kartoffel-Rotkohl-Plätzchen aus dem Schnellkochtopf und viele weitere leckere Rezepte auf www.fissler.com

Roland Schulz
Generalvertretung
Am Markt 4
17087 Altentreptow
Tel. 0 39 61/ 21 07 23
Fax. 0 39 61/ 26 24 26
roland-at.schulz@allianz.de
www.allianz-roland-schulz.de

Unser Berufseinsteigerpaket für Schulabgänger

Mit dem Eintritt ins Berufsleben beginnt ein neuer Lebensabschnitt, auch in finanziellen Angelegenheiten

Wir beraten Sie gern!

Berufsunfähigkeitsversicherung mit Top Rating

Jeder fünfte Arbeitnehmer in Deutschland wird berufsunfähig

geprüfte Qualität für Ihre Sicherheit

Riester mit Berufseinsteigerbonus

354 € Zuschuss vom Staat im ersten Sparjahr

ab 5 € Monatsbeitrag

Geld vom Staat
Das sollten Sie sich nicht entgehen lassen.

Allianz-Generalvertretung Roland Schulz - Ihr starker Partner in der Region Allianz

Zeitreise. Erleben, was war!

Eine Reise durch die Vergangenheit der Mecklenburgischen Seenplatte - von der Antike bis in die Gegenwart.

www.zeitreise-seenplatte.de

LW-flyerdruck.de
Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

info@LW-flyerdruck.de 09191 7232-88 www.LW-flyerdruck.de

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow
Röbeler Str. 9
Herr A. Grzibek
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN

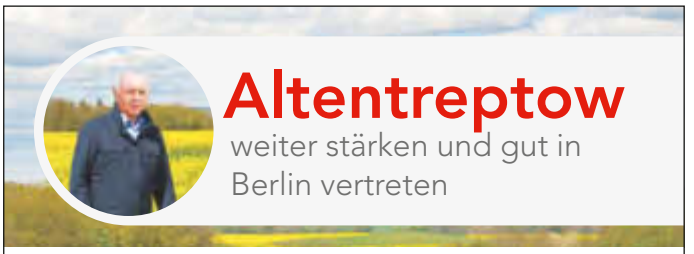

Altentreptow

weiter stärken und gut in Berlin vertreten

„Wo ist die Zeit geblieben?“, fragt sich Eckhardt Rehberg - gewählter Bundestagsabgeordneter unserer Region – mit Blick auf das Ende der vierjährigen Wahlperiode. Am 24. September 2017 stehen Bundestagswahlen an und er kandidiert erneut für den Bundestagswahlkreis 17. Dazu gehört auch die **Region Altentreptow**.

Rehberg zieht Bilanz: „In den letzten Jahren konnte ich für unsere Heimat viel erreichen, daher werbe ich erneut um das Vertrauen der Bürger, diese Arbeit fortsetzen zu dürfen. Förderungen in der Wirtschafts-, Infrastruktur-, Bildungs- und Kulturpolitik sind gelungen, weil ich mich in Berlin im Haushaltsausschuss dafür stark gemacht habe.

In Altentreptow beispielsweise werden mit Städtebaufördermitteln die „Alte Apotheke“ und die St.-Peter-Kirche saniert. Auch der Molkereibetrieb in Altentreptow erhielt über 2 Millionen Euro Förderung aus dem Umweltinnovationsprogramm des Bundes, um zukunftsfähig zu bleiben und Arbeitsplätze zu sichern. Der FSV 90 Altentreptow erhielt einen neuen Kunstrasenplatz. In den letzten Jahren sind aus Bundesmitteln des Städtebaus außerdem 7 Millionen Euro in Altentreptow investiert worden“, berichtet Rehberg seinem Engagement hier in der Region.

Die Bilanz für den Bund und das Land sieht Rehberg ähnlich erfreulich: „Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern geht es besser als jemals zuvor: Die Arbeitslosigkeit wurde halbiert, Löhne steigen, die Rente wurde seit 2012 im Osten um mehr als 20 Prozent erhöht, die Schuldenpolitik ist endlich beendet und die Chancen für die Jugend waren noch nie so gut wie heute. Diesen Weg müssen wir fortsetzen. Ich will meinen Beitrag dazu leisten“, blickt Eckhardt Rehberg in die Zukunft.

WOCHE DES SEHENS

8. bis 15. Oktober 2017

Augenerkrankungen verlaufen lange ohne Symptome

Während der Graue Star in jedem Stadium heilbar ist – die trüb gewordene, körpereigene Linse wird gegen eine Kunstlinse ausgetauscht – können Augenärzte bei Glaukom und AMD nur das weitere Fortschreiten der Erkrankung stoppen. Schäden, die bereits eingetreten sind, lassen sich nicht wieder rückgängig machen. Besonders tückisch ist das Glaukom, eine schmerzlose Erkrankung des Sehnervs: Wenn die Betroffenen erste Seheinschränkungen bemerken, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten. „Ich empfehle daher regelmäßige Untersuchungen der Augen alle zwei Jahre ab dem 40. Lebensjahr", sagt Augenoptikermeisterin/Optometristin Maren Schuster. Der Aufruf gilt auch für Diabetiker: Eine häufige Folge der Zuckerkrankheit ist die Diabetische Retinopathie, bei der die Netzhaut im Auge geschädigt wird. Wir erkennen Schäden lange bevor der Patient selbst Symptome wahrnimmt und kann durch eine frühe Behandlung das Sehvermögen erhalten.

Simulationsfilme: „Sehbehinderung im Alltag – So sehe ich!"
Diese stehen auf YouTube, Facebook und unter **www.woche-des-sehens.de/filme** zur Verfügung.

OHNE
diabetischer Retinopathie

MIT
diabetischer Retinopathie

Erleben Sie bei uns:

Kostenloser Augenvorsorge – Check vom 08. Bis 15. Oktober 2017

- ★ **Augenglasbestimmung** ★ **Augeninnendruckmessung**
- ★ **Netzhautbetrachtung mit LaserScan** ★ **AMD-Screening**
- ★ **Grauer Star-Screening** ★ **Grüner Star-Screening**
- ★ **Trockenes Auge mit Spaltlampenuntersuchung**
- ★ **Stereosehen** ★ **Farb- und Kontrastsehen**

Sollten wir beim Augenvorsorge-Check Auffälligkeiten feststellen, empfehlen wir den Besuch beim Augenarzt.

Fehlsichtigkeit im Kindesalter

Bei kindlichen Vor- und Schuluntersuchungen wird häufig nur die Sehleistung anhand von Symbolen untersucht. Seh- und Wahrnehmungsstörungen werden dadurch meist nicht erkannt. Für die Entwicklung eines Kindes ist das Sehen allerdings wichtiger als jeder andere Sinn. 80% der Sinneseindrücke werden über die Augen wahrgenommen. Außerdem steuert die visuelle Wahrnehmung viele Funktionen, z. B. räumliche Orientierung und motorische Funktionen.

Kennen Sie dies?
Die Kinder Lesen ungern, weil Buchstaben oder Zeilen verrutschen. Beim Schreiben treffen sie die Zeilen nicht genau, das Schriftbild ist extrem wacklig. Sie können sich nicht länger konzentrieren, ermüden schnell, haben Balancestörungen, sind lichtempfindlich oder haben Aufmerksamkeitsdefizite? In vielen Fällen sind die Ursachen die verminderte optische Wahrnehmung. Es fehlt das räumliche Sehen. Grund dafür ist häufig eine **Winkelfehlsichtigkeit**, die sich nur durch eine spezielle Prüfmethode herausfinden und anschließend korrigieren lässt. Ich als erfahrene Augenoptikermeisterin und Optometristin nehme mir für diese **binokulare Sehprüfung** nach Haase (MKH) extra viel Zeit und „spiele" mich mit viel Einfühlungsvermögen gemeinsam mit Ihrem Kind bis zum Ende des Sehtestes durch. Bitte vereinbaren Sie wegen des speziellen Zeitaufwandes des Sehtestes einen Termin mit uns. Unabhängig davon empfehlen wir Ihnen eine regelmäßige Kontrolle der Augen Ihrer Kinder beim Augenarzt.

Ganz wichtig bei der Brillenauswahl sind für uns die anatomische Passform an den Kopf des Kindes, der rutschfeste und komfortable Sitz der Brille, wie auch ein ausreichend großes Blickfeld. Kunststoffgläser bieten wir Ihnen bei Einreichung eines Rezeptes bei der gesetzlichen Krankenversicherung zum Nulltarif an.

Haben Sie weitere Fragen? Ihr spezialisiertes **Optik a. Toll. Team** in Altentreptow ist der richtige Ansprechpartner.
Terminabsprache unter **03961 212191**
Ihre Optometristin Maren Schuster

Onlinesehtest bei Kindern
Wie gut sieht mein Kind? Eine Frage, die sich nicht nur Eltern von Schulkindern stellen sollten. Anhand von spielerischen Aufgaben kann der neue Online-Sehtest einen ersten Eindruck über die Sehfähigkeit Ihres Kindes geben. **http://sehtest.1xo.de/kindersehtest/**

Optik a. Toll. feiert 18. Geburtstag und lädt Sie zum Tag der offenen Tür ein

17. Oktober 2017 | 9.00 bis 18.00 Uhr – Unterbaustraße 38 | Altentreptow

Unser Team von Optik a. Toll. lädt Sie herzlich zum Tag der offenen Tür ein. Feiern Sie mit uns unseren **18. Geburtstag** und stoßen Sie mit uns an! Wir freuen uns auf Sie! Entdecken Sie unsere tollen Angebote und genießen Sie die Vorteile unserer Rabattaktionen.

Optometristin Maren Schuster | Augenoptikerin Steffi Koch | Augenoptikerin Heike Nack

Optik Brillen und Contactlinsen